

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg E. V.

Geschäftsstelle: Drawehner Straße 3 • 3130 Lüchow • Telefon (05841) 4684

An das Niedersächsische Umweltministerium
Archivstraße 2
3000 Hannover

26.6.91

Betrifft: Einwendungen gegen den Antrag des BfS, im ehemaligen Eisenerbergwerk SCHACHT KONRAD in Salzitter-Bleckenstedet ein Endlager für schwach- und mittelaktiven Atommüll einzurichten

Die BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V., vertreten durch ihre 1. Vorsitzende Susanne Kamien und ihren Sprecher Wolfgang Ehmke, erhebt folgende Einwände:

1. Eine Langzeitsicherheit für Atommülldeponien ist eine Fiktion. Die radioaktiven Abfälle mit der Etikette "schwach- und mittelaktiver Müll" schließen z.B. ein, daß bei einem Vollastbetrieb am Ende eine halbe Tonne Pu (berechnet auf 650.000 Kubikmeter) eingelagert werden, tonnenschwere Reste abgewrackter Reaktoren und des Atomforschungsschiffes "Otto Hahn".
2. Aus unseren Erfahrungen mit der Einlagerungspraxis im Faßlager der Brennelementlagergesellschaft (BLG) Gorleben, deren "Produkte" am Ende im Schacht Konrad eingelagert werden sollen, wissen wir, daß die Angaben im Sicherheitsbericht unmaßgeblich sind. Tatsächlich wird, sobald die Genehmigung für den Betrieb erteilt ist, ständig "nachgebessert", die Einlagerungsbedingungen werden den Notwendigkeiten der Betreiberin (hier BLG, dort BfS) angepaßt.
3. Die Abfälle, die bereits in Gorleben lagern, insbesondere Abfälle, die die PreussenElektra über das AKW Stade aus dem belgischen Mol und die Abfälle, die dieser Tage direkt aus Mol in Gorleben eingelagert wurden, entsprechen schon heute nicht den Kriterien des ausgelegten Sicherheitberichts. So ist in Stichproben deutlich nachgewiesen, daß in diesen Fässern Müll eines belgischen Forschungsreaktors beigemischt wurde, daß die Fässer kernbrennstoffhaltige Abfälle enthalten. Sie sollen dennoch nur stichprobenartig in Jülich bzw. Karlsruhe untersucht werden, werden u.a. in Duisburg auf dem Betriebsgelände der GNS umkonditioniert, und zwar in sog. "konradgängige Container", und warten danach auf die Einlagerung im Schacht Konrad im Faßlager Gorleben.

Spendenkonto: Kreissparkasse Lüchow (BLZ 258 513 35) 2 060 721

Steuerabzugsfähige Spenden auf das Konto der Kreissparkasse Lüchow, Kreissparkasse Lüchow (BLZ 258 513 35) 2 050 094,
mit dem Vermerk „Spende zugunsten der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.“

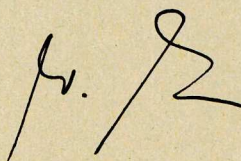
4. Das Phänomen der "Bläh- und Reißfässer", die Gasbildung in den Fässern läßt sich auch durch Nachtrocknung nicht aus der Welt schaffen. Organische Inhaltsstoffe sorgen für die Bildung von Wasserstoff, der in bestimmter Konzentration explosiv ist.

5. Diese Form der Abfallbehandlung unterstreicht die Voreingenommenheit der Behörden, denn bei einem wirklich offenen Verfahren müßte die Einlagerung in "konradgängige Container" zum jetzigen Zeitpunkt unzulässig sein.

Susanne Kamien

Wolfgang Ehmke

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Ehmke', written in a cursive style.

EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Mit Schreiben vom 21.05.91. wurde der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. vom Niedersächsischen Umweltministerium aufgefordert, innerhalb des Planfeststellungsverfahrens "Endlager für radioaktive Abfälle, Schachanlage Konrad" eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme wird hiermit in vorläufiger Form vorgelegt. Sie bezieht sich auf die bereits im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Planunterlagen <BfS 1990>. Detailliertere Unterlagen wie genauere Pläne, Arbeitsberichte der Antragsteller und Gutachten lagen für die Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht vor. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. muß sich daher ausdrücklich vorbehalten, diese Stellungnahme nach einer Einsicht in detailliertere Unterlagen zu ergänzen.

Im folgenden beschränken wir uns auf die Untersuchung der Themen, die von zentraler Bedeutung für einen Genehmigungsentscheid sind. Dies ist in erster Linie der Nachweis der Langzeitsicherheit des Endlagers und die dazu herangezogenen geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen und Daten. Dabei werden im wesentlichen der zu betrachtende Zeitrahmen und die Modellierung und Durchführung der Ausbreitungsrechnungen in der Geosphäre einschließlich der verwendeten Daten bewertet. Hinzu kommen Fragen zu den Einlagerungsbedingungen für radioaktive Abfälle und ihrer Kontrolle. Des weiteren ist auf die radiologischen Auswirkungen des Endlagerbetriebs im Normalbetrieb und bei Störfällen einzugehen. Schließlich werden beispielhaft technische Probleme der betrieblichen Einrichtungen angesprochen.

In allen untersuchten Bereichen zeigen sich schwerwiegende Mängel in den Unterlagen, die aus Sicht des BUND eine positive Genehmigungsentscheidung ausschließen. Die von den Antragstellern gewählte Begrenzung des Zeitrahmens auf 10000 Jahre ist wissenschaftlich nicht begründbar. Der angebotene Nachweis der Langzeitsicherheit fällt bereits nach einer Analyse der Grundzüge der verwendeten Modellierung und des herangezogenen Datenmaterials in sich zusammen. Damit fehlt die wichtigste Grundlage für die Planfeststellung eines Endlagers. Die Einlagerungsbedingungen sind unvollständig; sie werden darüberhinaus von einem wesentlichen Teil der Abfälle, die aus La Hague und Windscale zurückgeliefert werden, nicht eingehalten. Darüberhinaus kann ihre Einhaltung mit den vorgesehenen Produktkontrollen auch nicht gesichert bzw. überprüft werden. Die radiologischen Auswirkungen des Endlagerbetriebs auf die Umgebung werden sowohl für den Normalbetrieb wie für Störfälle unterschätzt; Überschreitungen der Grenzwerte des § 45 StrlSchV und der Störfallplanungswerte des § 28 (3) StrlSchV sind bei einer korrekten Durchführung der Rechnungen zu erwarten.

Aus diesen Mängeln ergeben sich eine Reihe von Nachforderungen an Antragsteller und Genehmigungsbehörde, ohne deren Erfüllung eine Weiterführung des Genehmigungsverfahrens nicht sinnvoll erscheint.

I. LANGZEITSICHERHEIT

Eine wesentliche Voraussetzung für die Planfeststellung eines Endlagers für radioaktive Abfälle ist der Nachweis der Langzeitsicherheit. Der Begriff bezeichnet dabei den rechnerischen Nachweis, daß die Auswirkungen des geplanten Endlagers auf die Biosphäre in den Grenzen bleiben, die durch die heutige Strahlenschutzverordnung für das Individuum als zulässig erachtet werden.

Der Begriff "Langzeitsicherheitsnachweis" kann als solcher nur als Euphemismus bezeichnet werden. Er beruht in seinen wesentlichen Teilen auf Modellvorstellungen - z.B. über geologische Verhältnisse und Abläufe - deren Zutreffen oder Nichtzutreffen nicht eindeutig nachweisbar bzw. überprüfbar ist. Die zu betrachtenden Zeiträume sind mit einigen hunderttausend bis etlichen Milliarden Jahren so lang, daß auch nur einigermaßen plausible Annahmen - geschweige denn gesicherte Aussagen - über das Verhalten des Endlagers und seiner Umgebung nur schwer eindeutig möglich sind.

1. Zeitrahmen

Schon beim ersten Lesen der Antragsunterlagen fällt zu dieser Thematik die wolkige, krampfhaft lyrische Sprache des Kapitels 3.9.2 auf, die im krassen Gegensatz zum nüchternen, eher technokratischen Stil der übrigen Kapitel steht. Dies alleine ist als Indiz für eine schmale fachliche Basis der Ausführungen zu werten - ein Indiz, das sich bei genauerer inhaltlicher Prüfung nur zu sehr bewahrheitet.

Gestützt auf eine entsprechende Empfehlung von Reaktorschutzkommission und Strahlenschutzkommission wird der Nachweis der Einhaltung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung auf einen Zeitraum von 10000 Jahren begrenzt. Begründet wird dies hauptsächlich mit der danach zu geringen Prognosegenauigkeit infolge langfristiger Klimaschwankungen. Dieser Begrenzung kann nicht gefolgt werden:

a) Spätestens mit Vorlage von Ergebnissen des BMFT-Forschungsprojekts 'Projekt Sicherheitsstudien Entsorgung' und ersten Simulationen langfristiger Ausbreitungsprozesse im Deckgebirge von Schacht Konrad war deutlich, daß maximale Strahlenexpositionen infolge der langsamen grundwassergetragenen Ausbreitungsprozesse eines jeden, nicht fahrlässig schlecht geplanten Endlagers erst nach Zeiträumen weit jenseits von 10000 Jahren in der Zukunft auftreten können. In Kenntnis dieser Ergebnisse trotzdem ein Abschneidekriterium von 10000 Jahren festzulegen, ist eher zu interpretieren als Bemühen, die Genehmigungsfähigkeit der bundesdeutschen Endlagerprojekte zu sichern, denn als Zeichen für die Bereitschaft zu einer wissenschaftlichen Bewertung möglicher Folgen der Endlagerung nuklearer Abfälle.

b) Wissenschaftliche Unkenntnis der Antragsteller kann nicht als Argument für das Aufgaben der ethischen Verantwortung für die Zukunft herhalten.

Gerade wenn nämlich die Unkenntnis über die klimatische Entwicklung der Region um Schacht Konrad nach etwa 10000 Jahren derart groß wird wie behauptet, umfaßt das ja auch mögliche Entwicklungen (beispielsweise Erosionsprozesse infolge einer Eiszeit), die zu signifikant schnelleren und signifikant höheren Freisetzungen radioaktiver Substanzen aus Schacht Konrad führen werden. Die Antragsteller müssen also gerade deshalb für die **Bandbreite** der aus heutiger Sicht möglichen klimatisch bedingten Veränderungen nachweisen, daß die Schutzziele der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Ist ein solcher Nachweis, daß für keine zukünftigen menschlichen Generationen unsere heutige Art der Beseitigung toxischer Nuklearabfälle zu katastrophalen Auswirkungen führt, den Antragstellern nicht möglich, ist das beantragte Projekt nicht genehmigungsfähig.

c) Unterstützend rekurrieren die Antragsteller auf die Ergebnisse von Toxizitätsrechnungen (S. 3.9-10/11 der Antragsunterlagen, ausführlicher sogar S. 100/101 der Kurzfassung). Danach ist die Toxizität der gesamten für Schacht Konrad vorgesehenen Abfälle nach etwa 30000 Jahren mit der Toxizität der bei der Kohleverbrennung anfallenden Abfallstoffe vergleichbar, nach rund 100000 Jahren sogar mit der des Wirtsgesteins des Endlagers.

Abgesehen davon, daß die Ordinaten der diesbezüglichen Abbildungen offensichtlich sinnentstellend falsch beschriftet sind, erweisen sich auch die Aussagen als falsch. Toxizitätsberechnungen sind typische "was wäre, wenn ..." - Überlegungen, bei denen mit vereinfachten, standortunabhängigen Modellen potentielle Folgen einer Freisetzung radioaktiver Substanzen aus dem Endlager, die zu verschiedenen Zeitpunkten postuliert werden, berechnet werden. Aufgrund ihrer Vereinfachungen können und sollen Toxizitätsrechnungen nicht standortspezifische Sicherheitsanalysen ersetzen, sie können jedoch wesentliche Aussagen liefern über den Zeitrahmen, für den der Abschluß der gelagerten radioaktiven Stoffe von der Biosphäre nachgewiesen werden muß, und über die in den jeweiligen Abfällen enthaltenen Problemnuklide mit dem höchsten Schädigungspotential, denen bei Sicherheitsanalysen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

In der wissenschaftlichen Literatur der letzten zwei Jahrzehnte findet sich eine Vielzahl von Vorschlägen für die Wahl geeigneter Toxizitätsindizes, für die allerdings vor einigen Jahren in einer umfassenden Analyse <Kirchner 1985> nachgewiesen wurde, daß sie für die Bestimmung notwendiger Isolationszeiträume nuklearer Endlager nicht geeignet sind, da sie nur Teile der das Umweltverhalten bestimmenden Prozesse - Rezyklierung langlebiger Radionuklide in der Biosphäre, Diskriminierungs- oder Akkumulationsprozesse in den unterschiedlichen Nahrungsketten, Änderungen dieser Eigenschaften beim Zerfall in selbst wiederum radioaktive Tochternu-

klide - berücksichtigen. Als besonders ungeeignet erwies sich interessanterweise der von der Antragstellerin hier verwendete Index, der in seiner besonderen Schlichtheit keinen der aufgeführten Prozesse berücksichtigt und der deshalb - wie in der zitierten Arbeit ebenfalls gezeigt wurde - zu irrelevanten Ergebnissen und darauf basierenden falschen Schlußfolgerungen führt.

Auf der Basis dieser Analyse wird in <Kirchner 1985> ein neuer Toxizitätsindex vorgeschlagen, der die erwähnten Prozesse berücksichtigt und folgerichtig auch international als eine adäquate Basis zur Bestimmung notwendiger Isolationszeiträume angesehen wird <Malone 1990>.

Mit Hilfe dieses Toxizitätsindex weist derselbe Autor in zwei jüngeren Arbeiten <Kirchner 1989, 1990> für die zur Endlagerung in Schacht Konrad vorgesehenen Abfälle nach, daß der erforderliche Isolationszeitraum etwa 10^7 Jahre beträgt. Wie außerdem gezeigt wird, ist dieser Isolationszeitraum bestimmt durch die für Konrad vorgesehenen Abfälle aus Herstellung plutoniumhaltiger (MOX-) Brennelemente und Wiederaufarbeitung - ohne diese Abfallkategorie würde der erforderliche Isolationszeitraum für das Endlager Schacht Konrad auf etwa 30000 Jahre sinken. Folgerichtig schlägt Kirchner vor, diese Abfallkategorie zusammen mit den hochaktiven, wärmeentwickelnden Abfällen aus Wiederaufarbeitung oder direkter Endlagerung endzulagern - im Vergleich mit diesen Abfällen würden sie weder den erforderlichen Isolationszeitraum beeinflussen noch würde sich die Gesamtaktivität der langlebigen, toxischen Nuklide nennenswert erhöhen.

Ein solcher Vorschlag wäre daher nicht als Vorgehensweise nach dem so oft zitierten "St.-Florians-Prinzip" zu bewerten, sondern stellt einen Beitrag zu einer rationalen, risikominimierenden Endlagerungsstrategie der schon erzeugten, vorhandenen radioaktiven Abfälle dar. Aus diesem Grunde erwartet der BUND, daß dieser Vorschlag bei einer Genehmigungsentscheidung über den vorliegenden Antrag gebührend gewürdigt wird.

2. Ausbreitungsrechnungen in der Geosphäre

Der Langzeitsicherheitsnachweis wird von den Antragstellern im wesentlichen über die folgende Struktur versucht:

Aus zwei - im Detail leicht unterschiedlichen - Modellierungen der Bewegungen des Grundwassers im Untersuchungsgebiet (Schichtenmodell und Störzonenmodell) wird eine minimale Transportdauer aus dem Endlagerbereich an die Oberfläche von ca. 300.000 Jahren abgeleitet. Aus dieser sehr langen Transportdauer ergibt sich im Modell logischerweise auch ein Zeitraum von mindestens 300.000 Jahren, bis Radionuklide aus dem Endlager rechnerisch die Biosphäre erreichen. Nuklide, die durch Adsorption und ähnliche Vorgänge einer Verzögerung unterliegen, gelangen rechnerisch erst entsprechend später an die Oberfläche. Damit ergeben sich logischerweise im Modell in den ersten 10.000 Jahren keine radiologischen Belastungen für die Umgebung.

Die Modellierung der Radionuklidenausbreitung selbst erfolgt für drei verschiedene Wege in einer eindimensionalen Ausbreitungsrechnung jeweils entlang des angenommenen Transportwegs durch die verschiedenen Formationen; eindimensionale Rechnung bedeutet die Berücksichtigung nur der Ausbreitung in Richtung des Grundwassertransportweges und nicht quer dazu. Eindimensionale Rechnungen erzwingen damit auch die Festlegung eines einzigen jeweils zu untersuchenden Transportpfades.

Aus den vorgelegten Plan-Unterlagen sind die gewählten Modelle und Annahmen teilweise nicht nachvollziehbar. Es wird daher **beantragt**, daß dem BUND vor der Abgabe der entgeltigen Stellungnahme die den öffentlich ausgelegten Unterlagen zugrundeliegenden Detailunterlagen und Arbeitsberichte der Antragsteller zu diesem Komplex zur Verfügung gestellt werden.

Schon jetzt allerdings sind Schwachpunkte der von den Antragstellern durchgeführten Analysen identifizierbar, die in der Summe die durchgeführten Berechnungen als *unzureichend* sowie in den Ergebnissen als *falsch* bewertbar erscheinen lassen:

a) Der von den Antragstellern angebotene Langzeitsicherheitsnachweis beruht in wesentlichen Teilen auf der Richtigkeit der unterstellten Grundwassertransportwege und der unterstellten Grundwassertransportzeiten.

Aus den vorgelegten Unterlagen sind zumindest die folgenden Probleme mit der Modellierung der Grundwasserbewegungen ersichtlich:

Im "Schichtenmodell" wurde die Realität auf homogene Quader von etwa 0,9km x 1,6km x 0,1km abgebildet, in denen jeweils gleiche Parameter wie Durchlässigkeit, Fließgeschwindigkeit, Porosität etc. angenommen wurden. Mit dieser Vorgehensweise ist eine recht grobe Mittelung verbunden, die Extremfälle wie beispielsweise Kluftsysteme nicht abdecken kann. Diese Mittelung über den gesamten Quader wäre noch zulässig, wenn entweder die jeweils ungünstigsten Parameter gewählt würden oder wenn durch eine entsprechend dichte geologische und hydrologische Erkundung des gesamten Gebiets mit mehreren Probennahmestellen pro Quader ein Nachweis für die Zulässigkeit dieser Mittelung geführt worden wäre. Die zweite Möglichkeit entfällt jedoch aus zwei Gründen: Sie würde erstens zu einer massiven Störung der gesamten hydrologischen Strukturen mit entsprechenden Auswirkungen für das Modell führen und zweitens wahrscheinlich viel zu aufwendig und teuer. Die für die Modellierung gewählten Durchlässigkeiten und Porositäten liegen jeweils im mittleren und in einigen Fällen im günstigeren Bereich der als repräsentativ bezeichneten Bandbreite (vgl. Tabellen 3.9.1.6/1 und 3.9.1.6/2 mit Tabelle 3.1.10.3/1). Auffallend ist beispielsweise, daß für den Oxford - in dem laut BfS die Ausbreitung am schnellsten ist - bei "repräsentativen" Durchlässigkeiten von $1E-04$ bis $1E-12$ m/s die Rechnung mit einer Durchlässigkeit von $1E-07$ m/s und bei "repräsentativen" Porositä-

ten von 2% bis 27% mit einer Porosität von 2% gerechnet wird. Wie auf diesem Hintergrund die Aussage

"Die Entscheidung darüber, welche Durchlässigkeiten und effektive Porositäten zur Berechnung der Strömungspfade und Grundwasserlaufzeiten aus dem Bereich realistischer Werte in das hydrogeologische Modell eingehen sollen, wird wie folgt getroffen:

Zeigt sich bei Sensitivitätsanalysen eine empfindliche Abhängigkeit der Laufzeit vom betrachteten Parameter, geht konservativerweise derjenige Wert als endgültiger Modellwert in die Simulationsrechnung ein, der zu kleinen Laufzeiten vom Einlagerungsort bis zur Biosphäre führt." (S.3.1.10.3-3 f.)

zu verstehen sein soll, bleibt unerfindlich. Es dürfte unbestritten sein, daß die Wahl der jeweils höchsten Durchlässigkeiten und Porositäten zu den kürzesten Transportzeiten aus dem Endlager in die Biosphäre führt. Mit der Wahl der jeweils ungünstigsten Parameter verringert sich die errechnete Ausbreitungszeit deutlich um etliche Größenordnungen gegenüber den Angaben der Antragsteller. Außerdem muß dann auch von anderen Ausbreitungswegen ausgegangen werden.

Angemerkt werden muß, daß die Sensitivitätsanalysen offenbar nicht mit dem Vollmodell, sondern nur zweidimensional in einem Schnitt (vgl. Abb. 3.1.10.3/2) durchgeführt wurden. Auffällig ist auch, daß für Verwerfungen keine gesonderten Werte für Durchlässigkeit (und wohl auch für Porosität) angesetzt wurden.

Welcher Zusammenhang schließlich zwischen den "repräsentativen" Daten und der Realität besteht, bleibt außer dem Hinweis auf "geologische Erfahrung" offen. Insgesamt kann daher die Aussagekraft des "Schichtmodells" nur als nicht überzeugend gewertet werden.

Als zweites Modell wurde ein "Störzonenmodell" entwickelt, das die Zonen erhöhter Durchlässigkeit an wichtigen tektonischen Störungen, an Salzstockrändern und in einzelnen Schichten berücksichtigen sollte. Hierzu wurde ein unregelmäßiges dreidimensionales Gitter (6000 Elemente und 21000 Knoten) erstellt, das insbesondere die Störungen in der Umgebung des Grubengebäudes und des Konradgrabens sowie die an der nördlichen Flanke des Salzgitterhöhenzuges enthält. Innerhalb der Elemente werden die Durchlässigkeiten für Tongesteine parallel und senkrecht zur Schichtlage als unterschiedlich angesetzt; für alle anderen Formationen sind beide Durchlässigkeiten als identisch angenommen. In den Störzonen werden die Durchlässigkeiten um Faktoren erhöht, die zwischen 10 (im und südlich des Konradgrabens sowie im Oxford) und 60 (in einigen Bereichen der Salzstockflanken von Broistedt und Thiede) gewählt wurden.

Gleichzeitig werden die "ungestörten" Durchlässigkeiten für die meisten Schichten um Faktoren zwischen 10 und 100 gegenüber den im Schichtenmodell gewählten Durchlässigkeitswerten gesenkt.

Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich - und hätte der Rechnungen im Grunde auch gar nicht bedurft -, daß die Ergebnisse (minimale Laufzeit ca. 1,2 Mio. Jahre) sich von denen des Schichtmodells nicht wesentlich unterscheiden.

Die Rechnungen selbst werden für das Schichtmodell mit den Programmen SWIFT und FEM301 und für das Störzonenmodell mit FEM301

durchgeführt. Die Programme rechnen mit Finiten Differenzen (SWIFT)- bzw. Finiten Elementen (FEM301). Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der zugrundeliegenden Annahmen und der Äquivalenz der Modelldaten unterscheiden sie sich also im wesentlichen durch die eingesetzten mathematischen Verfahren zur Lösung der Differentialgleichungen. Bei dieser Sachlage kann die größenordnungsmäßige Übereinstimmung der Ergebnisse nicht - wie von den Antragstellern geschehen - als Hinweis auf die Verlässlichkeit der Rechnungen interpretiert werden, sondern nur als Nachweis der Äquivalenz der beiden mathematischen Verfahren unter den angenommenen Randbedingungen.

Das von den Antragstellern gezogene Fazit der Modellrechnungen zur Grundwasserbewegung kann nun nicht mehr überraschen:

"Insgesamt zeigen die Ergebnisse, daß das "Schichtenmodell" gegenüber dem "Störzonenmodell" zu kürzeren Wasserlaufzeiten führt. Die von den Programmen SWIFT und FEM301 erzielten Resultate zum "Schichtenmodell" zeigen bezüglich der Ausbreitungswege für die betrachteten beiden Varianten eine gute Übereinstimmung. ..."
(Kurzfassung, S.44 unten links)

Überraschen kann nur noch die Dreistigkeit, mit der die durch die Wahl der Parameter eindeutig von einander abhängigen Rechnungen gegenseitig als Bestätigung herangezogen werden.

Insgesamt kann also schon nach einer Analyse der Grundzüge der Ausbreitungsmodellierung festgestellt werden, daß die Grundlage des angebotenen "Langzeitsicherheitsnachweises" in sich zusammenfällt. Die Ergebnisse beruhen im wesentlichen auf "Mittelungen" des geologischen Untergrundes und seiner hydrologischen Eigenschaften, deren Berechtigung an keiner Stelle nachgewiesen wird. Die behauptete Konservativität der Ergebnisse löst sich bei näherer Betrachtung allein der Grundlagen bereits in Luft auf. Eine Langzeitsicherheitsanalyse auf Grundlage des von den Antragstellern verwendeten Datenmaterials muß mit weit kürzeren Ausbreitungszeiten und mit anderen Ausbreitungswegen rechnen, wenn sie ihre Bezeichnung zu Recht tragen will.

b) Statt der Wahl willkürlicher Parameterwerte und Modellannahmen wäre eine andere Vorgehensweise der Problemstellung adäquat gewesen: die Entwicklung und Benutzung eines stochastischen Rechenmodells. In einem solchen Modell sind sowohl die Spannbreite der benötigten Parameterwerte und ihrer Korrelationen als auch der Modellannahmen berücksichtigbar. Als Ergebnis eines stochastischen Ausbreitungsmodells erhält man Verteilungen der Nuklidkonzentrationen oberflächennaher Grundwässer. Anstatt Einzelwerte - basierend auf willkürlich gewählten Annahmen (siehe vorhergehender Punkt) - zu berechnen, ermöglicht ein stochastisches Modell Aussagen über Wahrscheinlichkeiten, mit denen beispielsweise die Schutzziele der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden können. Nur auf solchen Modellergebnissen kann eine Genehmigungsentscheidung rational begründbar fußen.

Stochastische Verfahren zur Modellierung geologischer Ausbreitungsphänomene werden seit Jahren schon in der Wissenschaft disku-

tiert - die Fachliteratur ist voll von diesbezüglichen Veröffentlichungen. Umso mehr erstaunt, daß die Antragsteller in den ausgelegten Unterlagen mit keinem Wort auf stochastische Verfahren eingehen. Die möglichen Erklärungen für dieses Verhalten allerdings sind für eine Genehmigungsentscheidung nicht ohne Relevanz: Entweder sind ihnen diese nicht bekannt - dann mangelt es an der zur Errichtung und zum Betrieb eines Endlagers erforderlichen Kenntnis des Standes von Wissenschaft und Technik (Genehmigungsvoraussetzung laut §7 Abs.2 Nr. 3 AtG); oder sie haben bewußt aus Angst, damit die Nicht-Einhaltbarkeit der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung zu belegen, auf die Anwendung stochastischer Modelle verzichtet - dann würde dies doch ein eher eigenartiges Licht auf die Zuverlässigkeit der Antragsteller werfen (Genehmigungsvoraussetzung laut §7 Abs. 2 Nr. 1 AtG).

Der BUND erwartet, daß die Genehmigungsbehörde die Antragsteller zu Nachweisen der Einhaltung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung auf der Basis stochastischer Modelle auffordert oder - falls sich die Antragsteller dazu nicht in der Lage sehen - seine Genehmigungsentscheidung auf entsprechende Rechnungen der nach §20 AtG herbeizuziehenden Sachverständigen abstützt.

c) In den Modellrechnungen der Antragsteller sind - soweit ersichtlich - Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse am Standort und in der Umgebung nicht in Betracht gezogen worden. Es wird also von ihnen implizit davon ausgegangen, daß die hydrologischen Verhältnisse (Durchlässigkeit, Porosität, Verwerfungs- und Störzonen) für die Zukunft unverändert bleiben. Diese Annahme mag für die Betriebszeit des geplanten Endlagers zutreffend sein; ob dies auch für die Dauer der Ausbreitung (nach den Berechnungen immerhin 300.000 bis 1,2 Mio. Jahre) gelten kann, wäre von den Antragstellern nachzuweisen, wenn sie wirklich ernsthaft von derart langen Zeiträumen ausgehen sollten.

d) Die Ausführungen der Antragsteller lassen jegliche Auseinandersetzung mit der Problematik bewußter menschlicher Eingriffe in den Endlagerbereich - beispielsweise im Zuge der Rohstoffsuche zukünftiger menschlicher Generationen - vermissen. Von den Antragstellern ist der Nachweis einzufordern, daß die Schutzziele der Strahlenschutzverordnung in der Nachbetriebsphase eines Endlagers Konrad auch unter der Annahme bewußter menschlicher Eingriffe eingehalten werden.

e) Allgemein bekannt ist, daß Klüfte sowohl zu einer signifikanten Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Grundwassers als auch zu einer erheblichen Verringerung von Sorptions-/Retardationsprozessen verglichen mit porösen Medien führen können. Diese Möglichkeit wird zwar in den Antragsunterlagen kurz erwähnt (S. 3.1.10.4-1/2), aber mit Hinweis auf die hydrogeologischen Daten des Standorts als unerheblich verworfen. Ausbreitungsrechnungen für geklüftete Grundwasserleiter sind demnach nicht durchgeführt worden. Angesichts der mangelnden kleinräumigen

Erkundung des Deckgebirges um den Standort Konrad herum (insbesondere in Richtung des angenommenen Hauptausbreitungspfades bis Gifhorn/Calberlah) ist das Postulat der Kluft-Freiheit als nicht belastbar einzustufen. Es sind daher von den Antragstellern zusätzliche Nachweise zu erbringen, die entweder durchgehend die Abwesenheit hydraulisch wirksamer Klüfte über den gesamten postulierten Ausbreitungsweg belegen oder aufzeigen, daß die Schutzziele der Strahlenschutzverordnung auch bei der Annahme geklüfteter Grundwasserleiter eingehalten werden.

Die Bedeutung dieser Forderung wird durch die Ergebnisse eigener Abschätzungen illustriert, nach denen Klüfte sowohl zu Grundwasserlaufzeiten von weniger als 10000 Jahren bis zum Erreichen des Quartärs als auch zu um Zehnerpotenzen höheren Nuklidkonzentrationen im oberflächennahen Grundwasser führen als die Antragsteller mit den von ihnen getroffenen Annahmen errechnen.

f) Auf einen weiteren gravierenden Fehler in den Berechnungen der Antragsteller, der zu systematischen Unterschätzungen der errechneten langfristigen Strahlenexpositionen in der Nachbetriebsphase führt, muß noch verwiesen werden: Ausweislich der Antragsunterlagen werden die Berechnungen der Strahlenexpositionen mit den Modellen und Parametern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zu §45 StrlSchV durchgeführt. Diese jedoch sind entwickelt worden, um die potentiellen Individualdosen durch den Betrieb kerntechnischer Anlagen zu ermitteln und basieren daher auf der Bestimmung der Nuklidkonzentrationen im 50. Betriebsjahr der betrachteten Anlage. Eine Übernahme dieser impliziten Annahme - wie von den Antragstellern offensichtlich durchgeführt - muß hingegen zu einer signifikanten Unterschätzung der Akkumulationseffekte in der Umwelt infolge der sich über Jahrtausende erstreckenden Freisetzung ins oberflächennahe Grundwasser führen.

Der vorgelegte Plan ist damit allein aufgrund des nicht geführten Langzeitsicherheitsnachweises abzulehnen. Damit erscheint dem BUND auch eine weitere Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens erst sinnvoll, wenn die o.a. Lücken durch zusätzliche Unterlagen der Antragsteller gefüllt worden sind.

II. ERMITTLUNG DER GEOLOGISCHEN UND HYDROGEOLOGISCHEN SITUATION

Wegen der langfristigen Gefährdung, die von den im geplanten Endlager einzulagernden Abfällen ausgeht, müssen hohe Anforderungen an die Sorgfalt bei der wissenschaftlichen Durcharbeitung der daraus sich ergebenden Probleme gestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die geologischen Untersuchungen, da allein von den geologischen Formationen, die das Endlager umschließen, die notwendige Barrierewirkung erwartet werden darf, d.h. die Fähigkeit, radioaktive Stoffe über die erforderlichen langen Zeiten von

der Biosphäre fernzuhalten. Dieser Forderung wird der Plan nicht gerecht.

Für die Modellrechnungen zur Langzeitsicherheitsanalyse müssen Ausgangsdaten aus der Untersuchung der in der Umgebung des geplanten Endlagers existierenden geologischen Verhältnisse abgeleitet werden. Es kommt hier darauf an, daß trotz der unvermeidbaren Vereinfachungen die Bedeutung von Problembereichen bei jedem einzelnen Schritt hervorgehoben wird. Beim Durcharbeiten der entsprechenden Kapitel des Plans fällt auf, daß die Vorgehensweise der Antragsteller dieser Forderung eher widerspricht. Dies wird im folgenden beispielhaft dargestellt.

Es ist auch den Antragstellern bekannt, daß "natürliche Wasserwegsamkeiten zwischen dem Endlager und der Biosphäre ...potentielle Freisetzungspfade für Radionuklide" darstellen. Für die Barrierewirkung ist daher die Durchlässigkeit der geologischen Schichten, die die Endlagerformation gegen die Biosphäre umschließen, von besonderer Bedeutung. Bei ihrer Untersuchung sind, entsprechend obiger Aussage, neben der Unterschiedlichkeit der Eigenschaften der Formationen in ungestörter Lagerung die Auswirkungen von Zerstörungsprozessen an den vorhandenen Verwerfungen und Salzstockrändern zu beachten und zu analysieren.

Wie hier vorgegangen werden könnte, zeigt das kurze, mit "Kleintektonik" bezeichnete Kapitel, in dem Zerstörungserscheinungen in der Einlagerungsformation untersucht wurden und das auch weitere anregende Hinweise auf die Auswirkungen der Zerstörungsprozesse enthält, beispielsweise den Nachweis dafür, daß die Verwerfungsvorgänge im Konradgraben nicht nur zu Versätzen in der Höhe, sondern auch zu Verfrachtungen nach Westen geführt haben. Auch nur annähernd so sorgfältig durchgeführte Untersuchungen fehlen für die sehr unterschiedlichen Schichten oberhalb der Einlagerungsformation ganz.

Die Antragsteller vermeiden ansonsten sogar eher, auf die konkreten Folgeerscheinungen aus den Verwerfungsprozessen hinzuweisen. Dies kann an der Darstellungsweise einiger ausgewählter Bereiche belegt werden.

Im Kapitel "Stratigraphie und Sedimentpetrographie" werden die Tongesteine der Unterkreide, denen im Plan die wichtigste Funktion für die Barrierewirkung zugeschrieben wird, recht detailliert beschrieben. Sie zeigen sich in viele Schichten unterschiedlicher Zusammensetzung unterteilt, die lagenweise mit anderen Stoffen (darunter auch organischen Materialien) durchsetzt sind. Zu erwarten ist, daß die Verwerfungsprozesse sehr unterschiedliche Zerstörungserscheinungen in den einzelnen Schichtgliedern bewirken. Dies müßte unmittelbare Folgen haben als Veränderung der Durchlässigkeit dieser Schichten in den Zerstörungsbereichen. Untersuchungsergebnisse derartiger Vorgänge liegen nicht vor.

Bei der Ermittlung und Auswahl der Daten, die in die Modellrechnungen im sogenannten Schichtenmodell eingehen, wird die Bedeutung von Verwerfungen in den Unterkreideschichten geleugnet, indem die

bloße Annahme getroffen wird, daß Verwerfungsbahnen in diesen als Grundwassernichtleiter bezeichneten Schichten keine Durchlässigkeiten aufweisen, die an diejenigen von Grundwasserleitern heranreichen. Dies reicht als Argument nicht aus.

Auch im Störzonenmodell, in dem ausdrücklich Zonen erhöhter Durchlässigkeit gesondert berücksichtigt werden sollen, werden insbesondere dem Alb (den höheren Schichten der Unterkreide) in Störungszonen keine erhöhten Durchlässigkeiten zugewiesen. Begründet wird dies hier mit der Behauptung, Klüfte, auf denen eine Wasserbewegung stattfand, seien durch den Einfluß der quellfähigen Tonminerale im Gesteinsverband verschlossen. Als Beleg dafür führen die Antragsteller nicht etwa konkrete Beobachtungen aus den in der Umgebung von Schacht Konrad zahlreich vorhandenen Bohrungen auf, sondern verweisen auf bohrtechnische Erfahrungen in Tiefbohrungen bei Peine, also in beträchtlicher Entfernung vom Endlagerstandort. Dies kann nur als plumpe Ablenkungsmanöver betrachtet werden.

Die Wiedergabe der Ergebnisse der reflexionsseismischen Untersuchungen ist unvollständig. Profile, die für die Kenntnis von Wechselbeziehungen zwischen den Salzstockrändern im Westen und Osten mit der unmittelbaren Umgebung der Schachtanlage Konrad und den dort zu erwartenden Verwerfungsprozessen von Interesse sind, sind bis heute der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Selbst aus prinzipiellen Mängeln, die die Meßergebnisse hier wegen der Nähe zu den Salzstöcken aufweisen können, wären wichtige Rückschlüsse zu ziehen.

Die Bohrung Konrad 101 konnte keine Erkenntnisse über Zerstörungsprozesse an Verwerfungen erbringen, da sie in größerer Entfernung von Verwerfungen niedergebracht wurde.

Im übrigen ist auch die Darstellung der Durchlässigkeiten von Formationen in ungestörter Lagerung nicht ohne Probleme. Untersuchungen der Durchlässigkeit der Formationen in der Umgebung des geplanten Endlagers wurden offenbar nur mit Proben aus der Bohrung Konrad 101 durchgeführt. Trotzdem wurden für einige Schichtglieder Werte angesetzt, die als wahrscheinlich angesehen oder in anderer Form nur als angenommen angeboten werden. Die sehr geringen Durchlässigkeiten, die hier von Proben aus der Unterkreide erbracht wurden, können nicht ohne weitere Untersuchungen auf die gesamte Umgebung verallgemeinert werden.

Wenn man die Betrachtung der Probleme der Störungszonen in die Überlegungen einbezieht, dann tritt umso deutlicher hervor, daß die Freisetzung von Radionukliden aus dem Endlagerbereich in die Biosphäre auf ganz anderen Wegen verlaufen wird und zu einem viel früheren Zeitpunkt zu erwarten ist, als es mit den Vorüberlegungen für die Modellrechnungen und den Modellrechnungen selbst plausibel gemacht werden soll.

Darüber hinaus sind ähnlich schwerwiegende Mängel auch bei der Behandlung der hydrogeologischen und hydrochemischen Fragestellungen

gen festzustellen. Ihre ausführliche Darstellung behalten wir uns vor.

Ein Beispiel sind die vorhandenen alten Explorationsbohrungen. Im Gifhorner Trog wurden 1937-1942, z. T. im Rahmen des "Reichsbohrprogramms", und von 1952-1963 insgesamt 147 Aufschlußbohrungen zur Bewertung des Korallenoolith-Eisenerzes niedergebracht. Die Durchschnittsteufe dieser Bohrungen beträgt 1130m. Diese historischen Bohrungen wurden unter technischen Bedingungen abgeteuft, die den heutigen nicht vergleichbar sind. Insbesondere hat keine Bohrmannschaft an die Herstellung dieser Bohraufschlüsse einen technischen Standard angelegt, welcher der heute geplanten Nutzung von Partien des Erzlagere als Endlagerstätte angemessen wäre. Dieser Punkt betrifft insbesondere die Verfüllung der Bohrungen. Sofern die Bohrlöcher überhaupt verfüllt wurden, ist davon auszugehen, daß diese Verfüllungen nicht langfristig hydraulisch wirksam sind. Dieser Unsicherheitsfaktor geht nicht in die hydrogeologischen Modellrechnungen ein.

Es gibt zahlreiche Hinweise im Plan selbst, daß das Fließsystem im Modellgebiet von dem Fließgeschehen an den benachbarten Salzstockflanken und der chemischen Zusammensetzung der vorhandenen Tiefengrundwässer stark beeinflußt wird. Würde dies angemessen berücksichtigt, dürften die an stark generalisierten Annahmen orientierten Vorstellungen über das Fließsystem erheblich modifiziert werden müssen. Im Ergebnis werden voraussichtlich diejenigen Vorstellungen unterstützt, die eine frühzeitige Freisetzung von Radionukliden aus dem Endlager erwarten lassen.

Im übrigen sind die der Öffentlichkeit vorgelegten Planunterlagen für eine genaue Beurteilung der geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Situation nicht ausreichend.

Der BUND beantragt daher die Vorlage der von den Antragstellern gefertigten Detailunterlagen und Arbeitsberichte zu diesen Komplexen.

Angesichts der langfristigen Gefährdungen, die von dem geplanten Atomüll-Endlager ausgehen, kann die Sorglosigkeit und Oberflächlichkeit der Antragsteller nicht hingenommen werden. Sie verstößt vielmehr gegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 AtG. Entweder haben sich die Antragsteller besseres Wissen nicht angeeignet, dann ist Abs. 2 Nr. 3 nicht gegeben, oder sie verschweigen es mit Absicht, damit wäre Abs. 2 Nr. 1 verletzt.

III. EINLAGERUNGSBEDINGUNGEN, PRODUKTKONTROLLE UND DOKUMENTATION

Als wesentliche Eingangsdaten in die Sicherheitsanalyse sind das Inventar an Radionukliden, die chemische Zusammensetzung und die Form der Abfälle anzusehen. Sie bedürfen einer genauen Festlegung (Einlagerungsbedingungen) und einer detaillierten Überprüfung vor der Einlagerung (Qualitätskontrolle).

Die von den Antragstellern vorgesehenen Einlagerungsbedingungen und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zeigen Unzulänglichkeiten und Unvollständigkeiten des Planes auf, die einen positiven Genehmigungsbescheid ausschließen.

1. Einlagerungsbedingungen

Die von den Antragstellern vorgesehenen Einlagerungsbedingungen sind vom Standpunkt der Langzeitsicherheit wie auch der konventionellen Sicherheitsanalyse her nicht ausreichend. Beispielhaft seien genannt:

Es werden lediglich Grundanforderungen allgemeiner Art festgelegt (Kap 3.3.2.1); wie diese allgemeinen Grundanforderungen (z.B. "Reaktionen zwischen dem radioaktiven Abfall, dem Fixierungsmittel und der Verpackung sind auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate begrenzt.") im Detail gefüllt werden, bleibt offen. Wichtige Eigenschaften sind offenbar unberücksichtigt; hierzu gehören beispielsweise der Gehalt an Komplexbildnern (die die Mobilität von Radionukliden in Grundwasser erhöhen) und die zu fordernde minimale Widerstandsfähigkeit gegen Auslaugung.

Die vorgesehenen Einlagerungsbedingungen schließen die aus den Wiederaufarbeitungsanlagen La Hague und Windscale rückgelieferten Abfälle von der Einlagerung aus, da diese Abfälle den vorgegebenen Spezifikationen nicht entsprechen und - soweit heute absehbar - diesen Spezifikationen auch nicht oder nur unter beträchtlichen Volumensvergrößerungen nachträglich angepasst werden können. Dies sei beispielhaft gezeigt:

Für drei (von fünf) Abfallkategorien werden die zulässigen Tritiumgehalte so weit überschritten, daß Maßnahmen dagegen erfolglos bleiben müssen. Eine Abfallkategorie überschreitet in gleichem Maß die Begrenzungen für C-14.

Vier von fünf Abfallkategorien überschreiten den aus der Störfallanalyse abgeleiteten Summengrenzwert.

Die Ortsdosisleistungen für vier von fünf Abfallkategorien überschreiten die Grenzen soweit, daß zumindest umfangreiche zusätzliche Abschirmungen erforderlich würden.

Die Einhaltung der mechanischen Grundanforderungen ist zumindest zweifelhaft.

Der BUND geht davon aus, daß die Antragsteller zu einer Vervollständigung der Einlagerungsbedingungen aufgefordert werden. Weiterhin **beantragt** der BUND eine abschließende, eindeutige und detaillierte Festschreibung der Einlagerungsbedingungen für den Fall eines positiven Genehmigungsbescheids, so daß Änderungen nur im Zuge eines erneuten Planfeststellungsverfahrens möglich sind. Wir halten ein derartiges Vorgehen für zwingend, da die Planfeststellung kein gestuftes Genehmigungsverfahren ist.

2. Qualitätskontrolle

Zur Qualitätskontrolle wird von den Antragstellern in wesentlichen Bereichen auf die Vorgehensweise der Verfahrensqualifikation zurückgegriffen. Dies ist unzureichend, um die notwendigen, gesicherten Produktqualitäten nachzuweisen.

Der Transnuklear-Skandal hat u.a. gezeigt, daß geforderte Produktqualitäten im Zusammenspiel von Stromerzeugern und Abfallbehandlungsfirmen wissentlich und routinemäßig umgangen werden. Inhaltsangaben (z.B. Plutoniumgehalt) wurden in gleicher Weise bewußt gefälscht.

Bei den Anlagen im Ausland (z.B. La Hague, Windscale, Mol) ist eine ständige Überprüfung durch Inspektoren des BfS - die im Inland ja noch vorstellbar wäre - unmöglich; in La Hague sind nach der Vertragslage maximal drei, in Windscale überhaupt keine Kontrolleure zugelassen.

Wegen der sicherheitstechnischen Bedeutung der Qualitätskontrolle sind Kontrollmethoden, die auf Verfahrensqualifikation beruhen, nicht akzeptabel. Dies gilt im besonderen angesichts des Anteils der Abfälle, die in ausländischen Anlagen verfestigt werden sollen, und ihrer Bedeutung für Kurz- und Langzeitsicherheitsnachweis (z.B. infolge ihres radioaktiven Inventars).

Der BUND erwartet, daß den Antragstellern eine Verbesserung der Qualitätskontrolle aufgegeben wird. Sofern andere Verfahren nicht entwickelt sind, wäre den Antragstellern die Entwicklung derselben, der Nachweis ihrer Wirksamkeit sowie ihre Implementierung vor einer Genehmigungsentscheidung abzufordern. Als Zielvorstellung wären die für die Sicherheit wesentlichen Eigenschaften für jedes angelieferte Abfallgebilde zu überprüfen. Abfälle, für die dies nicht möglich ist, müssen von der Einlagerung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

IV. RADIOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN DER BETRIEBSPHASE

1. Normalbetrieb

a) Die bei der Bewertung der Einlagerungsbedingungen dargestellte Unmöglichkeit, die von den Antragstellern selbstgesetzten Annahmespezifikationen im Betrieb eines Endlagers Schacht Konrad tatsächlich einzuhalten, führt zu einer gravierenden Konsequenz: wenn weder das Radionuklidinventar ganzer Abfallgruppen noch deren nuklidspezifische Freisetzungsraten bekannt sind, sind auch keine haltbaren Aussagen über Emissionsraten und Strahlenbelastungen während der Betriebsphase möglich. Da sämtliche von den Antragstellern in den ausgelegten Unterlagen durchgeführten radiologischen Abschätzungen von den nicht erfüllbaren Prämissen

- Einhaltung der spezifizierten Aktivitätsobergrenzen
- Einhaltung der spezifizierten Dichtigkeiten des Lagerguts

ausgehen, sind diese Aussagen zu radiologischen Auswirkungen des Endlagerbetriebs nicht haltbar - tatsächlich auftretende Belastungen können deutlich höhere Werte annehmen.

Daher ist das Projekt in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig.

b) Die Berechnungen der radiologischen Auswirkungen der Ableitungen mit den Abwettern (Kap. 3.4.7 der Antragsunterlagen) weisen zudem mehrere Fehler auf, die sämtlichst zu einer Unterschätzung der berechneten Strahlenexpositionen führen:

i) Nicht berücksichtigt werden die längerlebigen Zerfallsprodukte ^{210}Po und ^{210}Pb des ^{222}Rn , obwohl diese - wie aus den Betriebserfahrungen des Versuchsendlagers Asse seit langem bekannt ist - signifikant zur Strahlenexposition durch Radionuklidableitungen mit den Abwettern beitragen. Hier stellt sich wiederum die Frage: Unkenntnis (verletzt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) oder Absicht (verletzt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)?

ii) Der Langzeitausbreitungsfaktor wurde von den Antragstellern mittels des Gaußmodells, basierend auf Braunschweiger Wetterdaten, berechnet. Bekannt ist, daß das Gauß'sche Ausbreitungsmodell nicht dem Stande der Wissenschaft entspricht <Schorling 1991, Maßmeyer & Martens 1991> und mittels dieses Modells berechnete Ausbreitungsfaktoren entsprechend falsch sein können. Daher hätten zumindest vergleichende Rechnungen mit einem geeigneteren Modell durchgeführt werden müssen - solche Modelle existieren. Dies ist offensichtlich unterblieben.

Der BUND erwartet, daß Berechnungen der Ausbreitungsverhältnisse mit Hilfe geeigneter Modelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den Antragstellern oder - falls diese sich dazu nicht in der Lage sehen - im Rahmen der Begutachtung eingefordert werden.

iii) Die von den Antragstellern angegebenen Werte für Langzeitausbreitungs- und Washoutfaktor (S. 3.4.7-3) sind - falls sie sich tatsächlich auf den *maximalen Aufpunkt* beziehen sollten - nicht nachvollziehbar. Schon Plausibilitätsüberprüfungen zeigen, daß sie um etwa einen Faktor 10 zu niedrig liegen müssen. Konsequenz einer solchen Korrektur ist aber, daß die Grenzwerte des § 45 StrlSchV nicht eingehalten werden können.

Es wird beantragt, dem BUND die die Ermittlung dieser Faktoren darstellenden Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

iv) Ausweislich der auf S. 3.4.7-3 der Antragsunterlagen angegebenen Rechenmethodik zur Ermittlung der Strahlenexpositionen werden von den Antragstellern Zerfallsketten während Akkumulation der emittierten Radionuklide im Boden und Transport über Nahrungsketten nicht berücksichtigt - obwohl dies in der von den Antragstellern herangezogenen AVV zu § 45 StrlSchV gefordert wird.

c) Aus der Sicht des Minimierungsgebots der Strahlenschutzverordnung völlig unverständlich bleibt, daß Schacht 2 gleichzeitig dienen soll

- als Abwetterschacht
- zum Transport der einzulagernden Abfälle
- und zum Transport der untertägig Beschäftigten.

Die durch diese parallelen Nutzungen des Schachtes 2 verursachten vermeidbaren Strahlenexpositionen des Personals sind durch die Wahl von Schacht 1 als Personen-Transportschacht vermeidbar. Eine entsprechende Konzeptänderung ist von der Genehmigungsbehörde zu bewirken.

2. Störfälle

a) Die schon diskutierte Nicht-Einhaltbarkeit der von den Antragstellern selbstgesetzten Annahmespezifikationen entwertet auch sämtliche in Kap. 3.5 der öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen getroffenen Aussagen zu den radiologischen Konsequenzen möglicher Störfälle: Da sämtliche von den Antragstellern durchgeführten Berechnungen wiederum von den zwei nicht erfüllbaren Prämissen

- Einhaltung der spezifizierten Aktivitätsobergrenzen der einzelnen Abfallgebinde
- Einhaltung der spezifizierten Rückhaltequalitäten der Abfallgebinde

ausgehen, können die Störfallplanungswerte des § 28 Abs. 3 StrlSchV durch Unfälle im projektierten Endlager Schacht Konrad deutlich übertroffen werden.

Auch aus diesem Grunde erweist sich das beantragte Projekt als nicht genehmigungsfähig.

b) Diese Aussage gilt umso stärker, da die unter Brandgesichtspunkten problematischen Abfälle - bituminiertes mittelaktiver Abfall - primär aus der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague rückgeliefert werden wird und damit die von den Antragstellern vorausgesetzten Abfallspezifikationen sowohl hinsichtlich Aktivitätsinventar als auch hinsichtlich Gebindeauslegung nicht erfüllen wird.

c) Die Antragsteller betrachten nicht die Auswirkungen eines Zusammenstoßes zweier beladener Transportfahrzeuge, da diese "durch Maßnahmen der Verkehrsführung und -regelung vermieden" (Tab. 3.5.2/2) würden.

Auch wenn natürlich vorausgesetzt werden kann, daß durch die Wahl geeigneter Verkehrsregelungen und -lenkungsmaßnahmen die Unfall-

wahrscheinlichkeit möglichst gesenkt wird, können derartige Unfälle nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Störfallanalysen sind durch Nachweise der Einhaltung der Störfall-Planungswerte des § 28 Abs. 3 StrlSchV unter Einbezug mechanischer und thermischer Belastungen bei Kollisionen zweier beladener Transportfahrzeuge sowohl über als auch unter Tage zu ergänzen.

d) Gleiches gilt für den Störfall "Untertägiger anlageninterner Brand", dessen Wahrscheinlichkeit zwar ebenfalls durch administrative Maßnahmen verringert, der aber nicht - wie von den Antragstellern behauptet (Tab. 3.5.2/2) - ausgeschlossen werden kann.

e) Nicht nachvollziehbar sind die spärlichen Angaben der Antragsteller zum Flugzeugabsturz (S. 3.5-51), nach denen nicht einmal Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich seien.

Daher beantragt der BUND die Vorlage von Nachweisen

- ob die Absturzwahrscheinlichkeiten schnellfliegender Militärflugzeuge, gestützt auf standortspezifische Zahlen entsprechender Flugbewegungen, im Bereich oder unter denen des bundesdeutschen Mittelwerts liegen;

- zu welchen Auswirkungen der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine auf bituminierte MAW-Abfälle mit Beschädigung derselben und anschließendem Treibstoffbrand führt.

f) Sämtliche Analysen der Antragsteller gehen von der Prämisse aus, daß nach einem Störfall in einem Umkreis von 2 km die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte eingestellt wird (S. 3.5-37) - sonst wären die Grenzwerte des § 28 Abs. 3 StrlSchV nicht einhaltbar. Dieses ist gleichbedeutend mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz nicht nur der direkt betroffenen, sondern auch der im regionalen Umfeld wirtschaftenden Landwirte, da auch deren Produkte - zu recht aufgrund der radioaktiven Belastung - nicht mehr vermarktbar wären.

Alleine schon aufgrund dieses Spiels mit der wirtschaftlichen - und damit verknüpft auch der ideellen und persönlichen - Zukunftsperspektiven einer immer noch weitgehend landwirtschaftlich geprägten Region hält der BUND das beantragte Projekt in der vorliegenden Form für rechtsstaatlich nicht genehmigungsfähig.

g) Zustimmend ist hingegen die Auslegung der oberirdischen Bauwerke gegen Witterungseinflüsse (S. 3.5-47 der Antragsunterlagen) zur Kenntnis zu nehmen, da damit offensichtlich die Ausschöpfung der Störfallplanungswerte des § 28 Abs. 3 StrlSchV bei jedem Regen- oder Schneefall verhindert wird.

V. TECHNISCHE PROBLEME DER BETRIEBLICHEN EINRICHTUNGEN

Die technischen Probleme, die aus der Planung der betrieblichen Einrichtungen ersichtlich sind, sollen an einigen Beispielen dargestellt werden.

Aus der geplanten Mehrfachnutzung des Schachts Konrad 2, als ausziehender Wetterschacht, als Einlagerungsschacht und zum Transport der unter Tage Beschäftigten, ergeben sich erhebliche technische Probleme. Die im Plan dafür angebotenen Lösungen sind nicht akzeptabel.

Die Planung der Bewetterung ist vornehmlich an der Aufgabe ausgerichtet, die Grubenräume von Dieselabgasen (Kohlenmonoxid) freizuhalten, die beim Betrieb der unter Tage benötigten zahlreichen Maschinen entstehen. Die Belastung der Abwetter mit radioaktiven Stoffen ist als Problem nur ganz nebensächlich behandelt.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Freisetzen radioaktiver Stoffe bei der Lagerung von Abfallgebinden in offenen Einlagerungskammern unter Tage weit höher sind als die, die während der Handhabung und Lagerung von Gebinden über Tage auftreten. Trotzdem sind in der Abwetterführung - anders als im gemeinsamen Abluftkamin von Umladehalle und Pufferhalle - keine Einrichtungen zur Rückhaltung von radioaktiven Stoffen vorgesehen.

Die wichtigsten Anschlußpunkte vom Schacht nach über Tage bestehen aus der Schachthalle, in der sich eine Schachtschleuse befinden soll, und dem Abwetterkanal mit anschließendem Lüftergebäude und Diffusor.

Die Schachtschleuse ist in ihrer Funktion zur Vermeidung von Wetterkurzschlüssen zwischen Schachthalle und Hauptgrubenlüfter nur mangelhaft beschrieben. Während die technischen Einrichtungen, mit denen der Transport der Plateauwagen bewerkstelligt werden soll, für die Umladehalle über Tage und das Füllort unter Tage vergleichsweise detailliert dargestellt sind, fehlen alle Angaben zur Ausführung der entsprechenden Gerätschaften im Bereich des Übergangs von der Schachthalle zum Schacht, sowohl im beschreibenden Text wie in der zeichnerischen Darstellung. Eine Prüfung dieser Einrichtungen ist nicht möglich. Angaben zur Konstruktion und zur Ausführung technischer Details der Schachtschleuse fehlen. Daß in der Schachthalle räumliche und technische Wechselbeziehungen zwischen der Schachtförderanlage, den Transporteinrichtungen und der Schachtschleuse zu beachten wären, ist nirgends berücksichtigt.

Eine Genehmigung für diese Anlagenteile kann so nicht erteilt werden.

Zur Abführung der Abwetter nach über Tage und in die Atmosphäre ist nur ein einziger Weg vom Schacht 2 über den Abwetterkanal in das Lüftergebäude mit dem Hauptgrubenlüfter und durch den Diffusor

vorgesehen. Der Hauptgrubenlüfter soll aus einem Axialventilator mit 3,20 m Durchmesser bestehen, der auch als "Wechselaktivteil" bezeichnet wird.

Beim Ausfall des Hauptgrubenlüfters ist die im Normalbetrieb vorgesehene Abwetterführung nicht aufrechtzuerhalten. Stattdessen soll in diesem Fall der Axialventilator gegen ein "Reserveaktivteil" ausgewechselt werden. Es wird behauptet, daß dies in wenigen Minuten gelingt. Während dieser Zeit sollen die Abwetter durch Absperren des Abwetterkanals vor dem Lüftergebäude durch vier Lüftungselemente dicht über dem Erdboden abgeleitet werden. Der Antrieb für die Wetter soll dann durch, besonders im Sommer geringen, Naturzug gewährleistet werden. Eine Darstellung der technischen Einrichtungen, die für das Auswechseln des Hauptgrubenlüfters benötigt werden, fehlt sowohl im Text wie in den zeichnerischen Darstellungen des Lüftergebäudes. Im übrigen fehlt jeder Hinweis auf ein Antriebsaggregat für den Hauptgrubenlüfter. Damit liegen hier prüfbare Lösungen nicht vor. Angesichts der Bedeutung der Bewetterung für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten in der Grube ist dies nicht ausreichend.

Zu fordern ist zumindest eine redundante Gestaltung des Hauptgrubenlüfters sowie seines Antriebsaggregats.

Weiterhin müssen vor einem positiven Genehmigungsbescheid detaillierte, prüffähige Unterlagen vorgelegt werden.

Der BUND, Landesverband Niedersachsen e. V., geht davon aus, daß auch in den hier nicht behandelten Bereichen der Planung erhebliche Mängel enthalten sind, die eine Genehmigung nicht zulassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Einwendungen vom 24.06.91, ergänzt mit Schreiben vom 05.07.91.

Der BUND wird seine Stellungnahme gegebenenfalls nach Einsicht in detailliertere Unterlagen ergänzen.

Außerdem behalten wir uns die Auseinandersetzung mit weiteren Problempunkten für den Erörterungstermin und unsere endgültige Stellungnahme vor.

Der BUND betrachtet die Planungen zum Endlager Schacht Konrad schon allein wegen der oben angesprochenen schwerwiegenden Mängel für nicht genehmigungsfähig.

Peter Diebel

Entwurf

Diese Sammelmeinung
wird von BUND-Landes-
verband gedruckt + sollte
für unsere Arbeit genutzt
werden. Datum: 26/4

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Landesverband
Niedersachsen e.V.

K E I N A T O M M Ü L L I N S C H A C H T K O N R A D,
D E N N E W I G S T R A H L T D E R M Ü L L

(Stand: 10.04.1991)

Es gibt bisher keine sichere Endlagerung von Atommüll. Das Problem der Endlagerung von Atommüll ist weltweit und national ungelöst. Schacht Konrad ist ohne Eignungsnachweis seit 1975 von der jeweiligen Bundesregierung und den künftigen Betreibern mit vorgefasster Meinung über die Eignung des Schachtes als Endlager für 95 Prozent des vorhandenen und noch anfallenden Atommülls vorgesehen. Ein alternativer Standort ist nie untersucht worden.

ICH ERHEBE DESHALB GEGEN DAS VORHABEN DES BUNDESAMTES FÜR STRAHLRSCHUTZ, EIN ENDLAGER FÜR RADIOAKTIVE ABFÄLLE IN SALZGITTER, IM EHEMALIGEN EISENERZBERGWERK SCHACHT KONRAD EINZURICHTEN, FOLGENDE EINWENDUNGEN:

Ich behalte mir vor, meine Einwendungen im Erörterungsverfahren bei Bedarf mit Hilfe meiner Sachverständigen ausführlicher zu begründen und weise gleichzeitig darauf hin, daß die Liste meiner Einwendungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sodaß bei Bedarf weitere Einwendungspunkte nachgereicht werden können.

1. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG vom 27. Juni 1985, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Juni 1990 - UVPG - ist seit dem 1. August 1990 in Kraft. Gemäß § 3 Abs. 1 UVPG, iVm Anl. zu § 3 UVPG ist für die "Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfällen, die einer Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedürfen", eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 22 Abs. 1 UVPG auch für bereits begonnene Verfahren, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten des Gesetzes, mithin am 1. August 1990, noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Das Vorhaben "Schacht Konrad" ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gemacht worden, so daß für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt werden muß. Dies ist nicht geschehen; das weitere Verfahren ist damit rechtswidrig.

2. Meine Gesundheit und die Gesundheit der in der Region um Schacht Konrad lebenden Menschen werden durch die beim Betrieb der Anlage entstehende radioaktive Niedrigstrahlung und die von den

Abfallgebunden ausgehende Strahlung gefährdet und beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für ungeborenes Leben, Kinder, Kranke und Vorgeschiedigte sowie die Belegschaft der Schachanlage Konrad.

3. Die Verseuchung von Boden, Luft und Wasser durch den geplanten Diffusor (Abluft-Schornstein) ist abzusehen und wahrscheinlich:

- eine Beeinträchtigung der Grundwasserreserven und der in der Stadt Salzgitter vorhandenen Trinkwasser-Notbrunnen ist zu erwarten.
- durch die Abwässer der Grube Schacht Konrad und deren Einleitung in den Bach "Aue" ist bei Hochwasser eine Verseuchung der Aue-Niederung mit Radionukliden zu wahrscheinlich.
- es wird eine zusätzliche Belastung der in der Stadt Salzgitter und in der Region lebenden Menschen durch neu auftretende Verbindungen von vorhandenen Schadstoffen mit Radionukliden eintreten.
- Radionuklide werden über Boden, Luft und Wasser in den Nahrungskreislauf eindringen und gefährden mich unmittelbar.

4. Die Transporte durch die gesamte Bundesrepublik sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie müssen mit einbezogen werden. Durch die Transporte zur Schachanlage Konrad werden im schon Normalbetrieb die Anwohner an den Bahnanlieferungsstrecken und die Arbeiter und Fahrgäste auf Bahnhöfen und die an den Transportstrecken (Straßen) wohnenden Menschen einer erheblichen Strahlengefahr ausgesetzt. Im vorgesehenen Pufferlager wird die Belegschaft einer wesentlich höheren Niedrigstrahlung ausgesetzt sein.

In den Antragsunterlagen sind teilweise veraltete und standortfremde Daten verwendet worden (z.B. Klimadaten).

5. Die gemäß Atomgesetz nachzuweisende Langzeitsicherheit von Schacht Konrad als Endlager ist gescheitert. Die Rückholbarkeit der eingelagerten Atommüll-Fässer ist unmöglich.

6. Die Definition des einzulagernden Atommülls und somit eine funktionierende Produktkontrolle ist nicht möglich. Manipulationen durch das Personal der Betreiber können nicht ausgeschlossen

werden. Die angewandte Verpackungstechnik hat sich als mangelhaft herausgestellt. Die aufgefundenen Blähfässer beweisen das eindrucksvoll. Der sichere Verschluß der Schachtöffnung nach dem Ende der Einlagerungszeit ist technisch mangelhaft und das Funktionieren nicht nachgewiesen. Mit den vorgelegten Modellen wurden in der Praxis bisher keine Erfahrungen gesammelt. (§§ 9 b IV iVm §§ 7 II Nr. 3 und 5 AtG).

7. Die Zuverlässigkeit der künftigen Betreiber ist nicht nachgewiesen. Die Genehmigungsbehörde ist befangen durch den offensichtlichen Interessenkonflikt, daß Schacht Konrad schon jetzt als Endlager bei der Genehmigung von Kernkraftwerken anerkannt wird. (§ 9 b IV iVm § 7 II Nr. 1 AtG).

8. Durch die große Hohlraumkapazität des Schacht Konrad wird der weitere Ausbau der Atomwirtschaft erst ermöglicht, denn die vorhandene Größe der Grube läßt die Einlagerung nicht nur des deutschen Atommülls zu. Heute erteilte Genehmigungen entsprechen in wenigen Jahren schon nicht mehr dem Stand der Technik.

9. Im Störfall besteht für mich und die Bevölkerung um den Schacht Konrad herum sowie in der Region kein ausreichender bzw. überhaupt kein Zivilschutz.

10. Durch die geplante Errichtung von Schacht Konrad wird mein Lebensraum stark beeinträchtigt und hat einen Verlust vom Lebensqualität für mich zur Folge. Außerdem werden das Image der Stadt Salzgitter und der Region negativ beeinträchtigt. Die Folgen berühren mich persönlich.

11. Die Wahrscheinlichkeit, daß menschliches Versagen bei Einlagerung und Transport zu nicht absehbaren Katastrophen führen können, und mich direkt beeinträchtigen ist in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Beispiele für menschliches Versagen sind offenkundig (z.B. Tschernobyl, Sandoz, Herborn, Ölpest in Alaska usw.) und ließen sich weiter auflisten.

12. Außerdem sind die Unfallgefahren in der Grube, im Pufferlager, durch terroristische Anschläge, Flugzeugabstürze, Erdbeben, Hoch-

wasser und Sturm, konventionelle Angriffe und Brand und die dadurch mögliche Freisetzung von Radionukliden, die die Bevölkerung uns somit auch mich schädigen können nicht ausreichend berücksichtigt und teilweise völlig vernachlässigt worden.

ViSdP: BUND-Landesverband Niedersachsen, Goebenstr. 3a, 3000 Hannover
BUND-Kreisgruppe Salzgitter, Moränenweg 64, 3320 Salzgitter 1

Ausgefüllte Einwendungslisten bitte unbedingt bis zum
zurücksenden an:

BUND-Niedersachsen, Goebenstr. 3a, 3000 Hannover 1 oder
BUND-KG Salzgitter, Moränenweg 64, 3320 Salzgitter 1

EINWENDUNG GEGEN DAS ATOMMÜLLENDLAGER "SCHACHT KONRAD"

Zur Wahrung der Interessen seiner BürgerInnen in Bezug auf Leben und Gesundheit erhebt der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn beim niedersächsischen Umweltministerium folgende Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Schachtanlage "Konrad" in Salzgitter als Endlager für radioaktive Abfälle:

1. Der endzulagernde schwach- und mittelradioaktive Abfall aus Atomkraftwerken, Forschungsanlagen und den Wiederaufarbeitungsanlagen La Hague und Windscale-Sellafield enthält langlebige radiotoxisch hoch wirksame Stoffe. Es ist grundsätzlich nicht sicherzustellen, daß ein unterirdisches Endlager für einen Zeitraum von Millionen Jahren diese lebensbedrohenden bzw. -vernichtenden Stoffe von der Biosphäre fernhalten kann.
2. Der Sicherheitsbericht für das geplante Endlager ist nicht vollständig. Es fehlen
 - a) Untersuchungen über das Transportrisiko
 - b) eine Umweltverträglichkeitsprüfung
 - c) Katastrophenschutzpläne
 - d) der Nachweis der Langzeitsicherheit
3. Mit Einführung des EG-Binnenmarktes müssen Waren und Dienstleistungen EG-weit angeboten werden, d.h. ein genehmigtes und in Betrieb befindliches Endlager muß auch Atom Müll aus anderen EG-Mitgliedsstaaten annehmen. Eine erforderliche lückenlose Kontrolle des Einlagerungsinventars ist unter europäischer Nutzung nicht möglich.

/...

4. Schacht "Konrad" wird schon heute als Entsorgungsnachweis für Atomkraftwerke ausgewiesen - ein Sachzwang, der eine unbefangene Antragsprüfung nicht zuläßt.

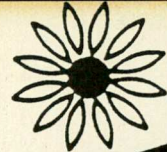
5. Weltweit wäre Schacht "Konrad" das erste genehmigte Endlager, denn weltweit wurde bisher noch keine Lösung für die Probleme der Atommüllentsorgung gefunden.

Durch die Errichtung eines Atommüllendlagers in Schacht "Konrad" wird die Bevölkerung nicht geschützt. Vielmehr erhöht sich die radioaktive Belastung allgemein und die Gefahr von Unfällen (Reaktorbetrieb, Transport, Einlagerungsbetrieb)), da durch die Genehmigung des Endlagers die Atomtransporte steigen, der Betrieb bestehender Reaktoren formal abgesichert und dem Bau neuer Reaktoren der Weg bereitet würde. Aufgrund der räumlichen Nähe zum nächstliegenden Atomreaktor ist im Prinzip jede/r EinwohnerIn der Bundesrepublik betroffen.

Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.



Waldheimstraße 9
3000 Hannover 81
Telefon: 0511 / 83 08 73
Fax: 0511 / 83 08 98



LBU

Landesverband

Bürgerinitiativen

Umweltschutz

Niedersachsen e.V.

Niedersächsisches Umweltministerium
z.Hdn. Frau Ministerin Monika Griefahn
Archivstraße 2
3000 Hannover

Datum

12. Juli 1991

Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ministerin,

der Vorstand des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., (LBU), hat auf seiner Sitzung vom 10.7.1991 das Vorstandsmitglied Rainer Müller-Fittkow, Buchfinkweg 77, 3300 Braunschweig, beauftragt, für den LBU Niedersachsen e.V. gegen die Errichtung und den Betrieb des geplanten Atommüllendlagers Schacht Konrad in Salzgitter-Bleckenstedt in Niedersachsen folgende

EINWENDUNGEN

zu erheben:

I. Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften

1. Das geplante Endlager Schacht Konrad soll die gesamten in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden sog. schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aufnehmen. Mit Auswirkungen und Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht nur in unmittelbarer Umgebung um den geplanten Standort in Ost-Niedersachsen zu rechnen. Auswirkungen und Eingriffe werden sich im gesamten Bundesland Niedersachsen und darüberhinaus im gesamten Bundesgebiet zeigen.

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. gehört zu den anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden in Niedersachsen. Diese herausragende Bedeutung zeigt sich auch darin, daß der LBU zu den Verbänden gehört, die vom Land Niedersachsen institutionell gefördert werden.

Der LBU e.V., der am bisherigen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden ist, rügt daher zunächst die Mißachtung seiner Beteiligungs- und Äußerungsrechte als eklatanten Verstoß gegen geltendes Verfahrensrecht, die sich nicht nur aus § 29 BNatG ergeben, sondern auch und insbesondere aus der in Niedersachsen eingerichteten institutionellen Förderung.

Diese ist durch das Land Niedersachsen eingerichtet worden, damit es den Verbänden erleichtert wird, ihr Wissen und ihre fachliche Kompetenz gerade auch in solchen Genehmigungsverfahren wie das Konrad-Verfahren im Interesse der Bürger und Bürgerinnen des Landes Niedersachsen einbringen zu können.

Durch die Nichtbeteiligung des LBU e.V. wurde nicht nur die diesem und den anderen Verbänden sowie ihren jeweiligen Mitgliedern gegebene Zusage, die Position der Verbände zu stärken und die Möglichkeiten der Mitwirkung sowie die Verbandsklage im Interesse der Menschen einzuführen, nicht eingehalten; durch die Nichtbeteiligung ist indirekt allen Bürgern und Bürgerinnen in Niedersachsen gegenüber das Versprechen bisher nicht gehalten worden.

Zur Wahrnehmung der Rechte seiner Mitglieder erhebt daher der LBU Niedersachsen e.V. Einwendungen, wobei er davon ausgeht, daß durch die absehbare Länge des Genehmigungsverfahrens, das ja jetzt bereits rund 15 Jahre andauert, das Land Niedersachsen die Zeit nutzt, um die gegebenen Zusagen im Hinblick auf institutionelle Förderung und Verbesserung der Verbände-beteiligung bis hin zur Verbandsklage noch einzuhalten.

2. Verletzung des Prinzips des "Fair trial"

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG vom 20.12.1979 (NJW 80,759f) steht fest, daß das Grundrecht aus Art. 2 GG dem betroffenen Bürger/der betroffenen Bürgerin die grundrechtlich geschützte Verfahrensposition auf Beteiligung und Mitwirkung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren einräumt. Dieses ebenfalls als verfassungsrechtliches Gebot in Art. 103 GG normierte rechtliche Gehör gebietet es, dem Bürger/der Bürgerin, der/sie sich zu beteiligen wünscht, die vollständigen Antragsunterlagen so zugänglich zu machen, daß er/sie,

um sich umfassend beteiligen zu können, in die Lage versetzt ist, alle zur Beurteilung des Projektes notwendigen Gesichtspunkte und insbesondere die ihn/sie treffenden Auswirkungen zu erkennen, zu prüfen und sorgfältig abzuwägen.

Der LBU e.V. Niedersachsen, dessen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bisher nicht beachtet worden sind, kann sich ebenfalls auf diese grundsätzlich auch auf ihn als rechtsfähigen Verein zutreffenden Ausführungen berufen. Von daher wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, daß ausdrücklich ergänzender und vertiefender Vortrag erfolgt, sobald die ihm verfahrensmäßig zustehenden Rechte gewährt worden sind.

Generell und vorab können folgende allgemeine Einwendungen und Bedenken vorgetragen werden:

II. Verletzung gesetzlicher Vorschriften:

1.

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der den Menschen in der Umgebung der geplanten Anlage sowie an den Transportstrecken erwachsenden Bedrohung durch das Atommüllendlager Schacht Konrad weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen:

a)

Eine genaue und detaillierte Analyse der bisherigen Schadstoffbelastung der Region fehlt.

Bisher gibt es in der Region Braunschweig / Salzgitter / Peine / Wolfenbüttel / Helmstedt keinerlei kontinuierliche und hinreichend aussagekräftige Messungen der bereits vorhandenen Schadstoffbelastungen.

Obwohl bekannt ist, daß rund 40 km vom geplanten Endlager Schacht Konrad entfernt mit Morsleben in Sachsen-Anhalt bereits seit 13 Jahren ein Atommüllendlager in Betrieb gewesen ist, daß seit 1965 zu "Versuchszwecken" im ebenfalls nur rund 40 km entfernten ehemaligen Salzbergwerk ASSE II radioaktive Abfälle gelagert werden und daß in Braunschweig auf dem Gelände der PTB seit rund 20 Jahren ein Forschungsreaktor betrieben wird, fehlen kontinuierliche, aussagekräftige und/oder veröffentlichte Messungen über die bereits vorhandene Radioaktivitätsbelastung in der Region.

Die bisherige Schadstoffbelastung der Industrieregion Braunschweig / Salzgitter / Peine / Wolfsburg / Helmstedt ist weder bekannt noch in

Modellrechnungen zur erwarteten verstärkten Strahlenbelastung durch das Atommüllendlager Schacht Konrad gesetzt worden.

Es fehlen detaillierte und aussagekräftige Berechnungen über den Schadstofftransport durch Wind, Wasser, Luft und Staub.

Es fehlen detaillierte und aussagekräftige Berechnungen über die Auswirkungen beim Aufeinandertreffen der verschiedenen Schadstoffe bei unterschiedlichen Wetterlagen und/oder Naturkatastrophen.

b)
Wesentliche Gutachten zur Beurteilung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Atommüllendlagers Schacht Konrad liegen bisher nicht vor und sind daher nicht Bestandteil der Planunterlagen:

Ein noch vom alten niedersächsischen Umweltministerium in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage der Umgebungsbelastung, in welchem die Auswirkungen der Radioaktivität im näheren Umkreis von Schacht Konrad auf Grund und Boden, Luft und Wasser untersucht werden sollen, sollte frühestens 1993 fertiggestellt sein und liegt bisher nicht vor.

c)
Die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt. Die Antragstellerin behauptet, die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen und Angaben seien durch den insgesamt eingereichten "Plan Konrad" "abgedeckt", weil durch das gemäß § 9b I AtG durchzuführende umfassende Planfeststellungsverfahren quasi automatisch alle zu berücksichtigenden Aspekte geprüft würden.

Dies ist schlichtweg falsch. Die nach UVPG zu erstellende gesonderte, kompakte und in sich geschlossene Darstellung der Ergebnisse der zwingend vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung soll es gerade allen Beteiligten ermöglichen, sich umfassend und nachvollziehbar mit allen Auswirkungen des geplanten Endlagers Schacht Konrad auf seine Umwelt und Umgebung zu informieren und die Auswirkungen auf Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit mit den Belangen der Umwelt kompakt und in sich geschlossen abzuwägen.

Ein Teil der vorzunehmenden und hier fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist die durchzuführende sorgfältige Standortabwägung. Dies setzt allerdings voraus, daß tatsächlich Alternativstandorte in Erwägung gezogen und überprüft worden sind. Hieran mangelt es, da überhaupt keine anderen Standorte untersucht wurden.

Die Antragstellerin, die behauptet, die erforderlichen Angaben für die vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung ständig und jeweils themenbezogen in die von ihr vorgelegten Antragsunterlagen eingearbeitet zu haben, muß sich den Vorwurf gefallen lassen, ungenau, ja teilweise schlampig gearbeitet zu haben. Schon die Behauptung, daß eine Beeinträchtigung der Bevölkerung entfällt, ist in ihrer grundsätzlichen Festlegung nicht haltbar, da sie eine Pauschalbeurteilung und -würdigung vorwegnimmt, ohne auch nur die Möglichkeit des konkreten Gegenbeweises zuzulassen. Allein im Vorstand des LBU sind mindestens zwanzig Personen namentlich und/oder persönlich bekannt, die ganz konkret und erheblich in ihren Rechten betroffen und beeinträchtigt sind.

Die der Tabelle auf S.3.1.3-1 zu entnehmenden Angaben z.B. sind schlampig und unsorgfältig zusammengestellt. Auch der Braunschweiger Ortsteil Geitelde liegt im 5-km-Radius um das Endlager Schacht Konrad. Der lediglich auf 5 km begrenzte mögliche Gefahrenradius insgesamt ist nicht haltbar. Spätestens seit der Katastrophe von Tschernobyl ist bekannt, daß der Umkreis radioaktiver Anlagen, der von austretender Strahlung unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird, mindestens einen Radius von 30 km aufweisen muß.

d)
Wesentliche Ergebnisse eingeholter Gutachten sind in den Planunterlagen weder eingearbeitet noch berücksichtigt worden.

Es muß bezweifelt werden, daß die zur Einlagerung vorgesehenen Castor-Behälter hinreichend geeignet sind. Tatsächlich haben Untersuchungen ergeben, daß die Castor-Behälter konzipiert und angelegt sind auf im Vergleich zur unendlich währenden Endlagerung kurzzeitiges Aufbewahren atomarer Stoffe und Abfälle, insbesondere während notwendiger Transporte und -bisher erforderlicher- Zwischenlagerung. Sie sind jedoch nicht geeignet für die Aufbewahrung atomarer Abfälle in alle Zukunft. Ein entsprechender Langzeitsicherheitsnachweis konnte demzufolge begriffsnotwendig nicht geführt werden und findet sich dementsprechend auch nicht in den Planunterlagen.

Es fehlt die detaillierte und abwägende Auseinandersetzung mit den bisher vorliegenden Erkenntnissen aus eingeholten Gutachten über Transportgefahren und -gefährdungen. So haben u.a. die Gemeinde Vechelde und die Stadt Braunschweig Gutachten eingeholt. Die Unfallwahrscheinlichkeit für Schienentransportunfälle im Gemeindegebiet Vechelde beträgt überproportional hoch 1:72 pro Jahr, wobei die Berechnungen noch vor Grenzöffnung und Wiedervereinigung erfolgten. Es muß daher von einer zwischenzeitlich erheblich gestiegenen Unfallwahrscheinlichkeit (1:30 pro Jahr) neuerdings ausgegangen werden. Die Gefährdung der Anwohner im

Gebiete um den Braunschweiger Haupt- und Güterbahnhof übersteigt mit seinen vorausberechneten Strahlenbelastungen weit die festgelegten gesetzlich zulässigen Grenzwerte für im strahlenexponierten Bereich beschäftigte Personen. In den Antragsunterlagen finden sich hierzu lediglich abwiegende, beschwichtigende und nichtssagende Aussagen, mit denen die gewonnenen Erkenntnisse jedenfalls nicht widerlegt sind.

Es fehlt weiterhin die Auseinandersetzung mit wesentlichen Ergebnissen von Studien und Untersuchungen über die besondere Gesundheitsgefährdung der in der Anlage Schacht Konrad zukünftig Beschäftigten oder des Begleitpersonals bei den Transporten, so u.a. die Stellungnahme zu und Auseinandersetzung mit dem von bundesdeutschen Gewerkschaften eingeholten Gutachten zur Gesundheitsgefährdung des die Transporte begleitenden Bahnpersonals.

e) Notfall- und Katastrophenschutzpläne fehlen. Insbesondere fehlen sie in den vom Endlager unmittelbar betroffenen Städten und Landkreisen Braunschweig und Salzgitter sowie in den betroffenen Kommunen und Landkreisen entlang der Transportstrecken, so daß im Stör- oder Katastrophenfall zwangsläufig davon ausgegangen werden muß, daß nicht alles organisatorisch Notwendige und Mögliche zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt getan werden kann und wird. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Feuerwehren und Technischen Hilfsdienste im gesamten Bundesgebiet technisch und/oder personell nicht ausgerüstet und geschult ist, um im atomaren Stör- oder Katastrophenfall sachgerechte Hilfe zu leisten.

f) Der Sicherheitsbericht enthält keinerlei detaillierte und nachvollziehbare Angaben, wie eine effektive Kontrolle der einzulagernden Stoffe erfolgen soll.

Es gibt in Europa weder einheitliche Sicherheitsstandards im Atombereich noch einheitliche Deklarationsvorschriften. Absichtserklärungen und unverbindliche einseitige Empfehlungen schützen nicht davor, daß andere als die deklarierten Faßinhalte eingelagert werden.

Detaillierte Kontrollmaßnahmen zur Überwachung des Mülls nach Herkunftsart bzw. -land sind technisch unmöglich und auch nicht vorgesehen. Eine lückenlose Produktkontrolle ist unmöglich. Bei veränderten Faßinhalten treffen alle Berechnungen der Antragstellerin nicht mehr zu und sind wertlos. Der Sicherheitsbericht kann keinerlei geeignete Maßnahme aufzeigen, um die Überwachung und Kontrolle bei der Einlagerung zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde ist auch die "berechnete" Aktivität der Beta / Gammastrahlen von "nur" 5×10^{18} Bq und der Alphastrahlen von "nur" $1,5 \times 10^{17}$ nicht zu tolerieren, da die Antragstellerin selbst einräumt, daß diese Berechnungen "aufgrund der heutigen Kenntnisse über die einzulagernden Abfälle" gewonnen sind, somit auf willkürlichen und wissenschaftlich nicht nachgewiesenen Annahmen beruhen und letztlich als "Kaffeersatzleserei" zu bezeichnen sind.

g)

Der Sicherheitsbericht enthält keinerlei konkrete und detaillierte Angaben über die geplanten und durchzuführenden Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf bereits eingelagerten Atommüll. Eine Kontrolle und regelmäßige Überprüfung der eingelagerten Fässer ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Der Sicherheitsbericht enthält keine nachvollziehbaren und praktikablen Lösungen für den Fall, daß bereits eingelagerte Atommüllbehälter schadhaft geworden sind und ausgebessert werden müssen. Für diesen Fall ist offensichtlich vorgesehen, sich schicksalsergeben darin zu fügen, daß die in den Fässern enthaltene Radioaktivität in die Umgebung abgegeben wird und somit mittel- und langfristig wieder an die Erdoberfläche und somit in die Atmosphäre tritt.

h)

Die Sicherheitsanalyse ist unvollständig, die Langzeitsicherheit ist nicht nachgewiesen. Es werden keinerlei verbindliche Aussagen über die Langzeitsicherheit des geplanten Atommüllendlagers gemacht. Die bloße Definition des Begriffes "Langzeitsicherheit" besagt nichts darüber, wie diese Sicherheit zu gewährleisten ist.

Die in Verbindung mit der Sicherheitsanalyse durchgeführten Modellberechnungen bezüglich der Erdbebensicherheit der Anlage sind nicht ausreichend, da die bekannten Erdbeben der letzten 1.000 Jahre lediglich Vermutungen jedoch keinerlei hinlänglich genaue Aussage über die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Erdbeben in den nächsten 1.000 - 3.000 Jahren zulassen. Auch hier, wie an vielen anderen Stellen der Planunterlagen auch, muß die Antragstellerin zugeben, daß ihre Berechnungen nur "ein hohes Maß an Sicherheit" bedeuten und "eventuelle Erdbebenrisiken nach dem heutigen Kenntnisstand der Seismologie zuverlässig" abdecken. Genau dies haben die Amerikaner auch geglaubt, als sie am Fuße des erloschenen und nach menschlichem Ermessen nie wieder aktiv werdenden Vulkans P. auf den Philippinen ein Militärcamp errichteten. Ein Militärcamp kann kurzfristig geräumt werden, ein atomares Endlager jedoch nicht ...

Als Grund für die Auswahl von Schacht Konrad als zukünftiges Atommüll-endlager wird von der Antragstellerin hervorgehoben, daß diese Schachtanlage "außergewöhnlich trocken" sei. Mit dieser Wortwahl gibt die Antragstellerin indirekt zu, daß es sich bei dieser Trockenheit nur um eine relative handelt.

Die für ein atomares Endlager zu fordernde **a b s o l u t e** Trockenheit, die den vollständigen und vollkommenen Abschluß des einzulagernden Atommülls von wasserführenden Schichten und somit eine Menschen und Umwelt gefährdende Freisetzung von Radioaktivität über die Grundwasserströme und deren Wiedereintritt in die Atmosphäre zuverlässig verhindern, ist auch für Schacht Konrad nicht gewährleistet.

Die gerade von der Antragstellerin behauptete "gute Abdichtung gegen oberflächennahes Grundwasser" ist nicht gegeben.

Wie allgemein bekannt und von der Antragstellerin auch bestätigt, wurde das Erzlager Schacht Konrad in der Vergangenheit vielfach untersucht. Es kam zu Durchbohrungen der über dem geplanten Endlager vorhandenen Deckschicht, gehäuft insbesondere im Rahmen von Erdöl- und Erdgas-suchbohrungen. Weil man bei den Bohrungen jedoch nicht fündig geworden war, wurden diese Suchbohrungen eingestellt und zur Vermeidung der für eine ordnungsgemäße Verfüllung aufzuwendenden Kosten sah man davon ab, die verursachten Bohrlöcher ordnungsgemäß und sorgfältig wieder zu verfüllen.

Das Endlager hat daher entgegen der Behauptung der Antragstellerin **keine** dichte und gute Abdichtung, da die Überdeckung durch die nicht verfüllten Bohrlöcher wie ein Schweizer Emmentaler aussieht.

Durch diese Bohrlöcher wird zwangsläufig das Grundwasser in das Erzbergwerk eindringen. Die Fließrichtung, die das Wasser dann einnehmen wird, ist durch die unzähligen vorhandenen Verwerfungen zur Zeit nicht vorausberechenbar.

Die Antragstellerin behauptet, die Zeitspanne, bis zu welcher verstrahltes Grundwasser auf den von ihr angenommenen und berechneten Wegen wieder aus dem Endlager an die Oberfläche tritt, genau vorausberechnet zu haben. Vor dem Hintergrunde der o.a. Erkenntnisse und Tatsachen sind diese Aussagen schlichtweg falsch und unbrauchbar.

i)
In den Planunterlagen sind nicht auszuschließende Stör- und Unfallszenarien nicht berücksichtigt.

Es fehlen Untersuchungen zu den denkbaren und nicht auszuschließen- den Gefahren durch Naturkatastrophen, es fehlen konkrete nachvoll- ziehbare Berechnungen zur Gefahr des Auftretens u.a. von Erdstößen, Überschwemmungen, Flugzeugabstürzen.

j)

Die oberirdischen geplanten Gebäude und Anlagen sind mit dem vor- handenen Risikopotential nicht hinreichend gegen Unglücke und Kata- strophen (beispielhaft: Sabotage, Flugzeugabsturz, Brand, Explosion) ge- schützt. Das Pufferlager ist weder gegen Flugzeugabstürze noch gegen Anschläge hinreichend abgeschirmt.

k)

Das formulierte Brandschutzkonzept wird durch die geplanten Brand- schutzmaßnahmen auch nicht in Ansätzen erreicht.

l)

Die geplante Wärmeversorgung der Anlage mit Kohlefeuerung muß ange- sichts der schon übermäßig belasteten Region abgelehnt werden. Es steht grundsätzlich in naher Zukunft zu erwarten, daß durch eine entsprechende Smogverordnung es verboten werden muß, in derart belasteten Regionen wie der hiesigen Kohle oder Heizöl zu verfeuern.

Wenn die Antragstellerin meint, die durch die geplante Wärmeversorgung zukünftig hervorgerufenen hohen Staub- und SO_2 - Emissionen durch von ihr aufzustellende Pflanzbehälter kompensieren zu können, kann dies nur als Verhöhnung der betroffenen Bevölkerung aufgefaßt werden.

m)

Schon im Normalbetrieb gefährdet das geplante Atommüllendlager Schacht Konrad die Mitarbeiter und die Bevölkerung. Die beantragten festzulegenden und zu genehmigenden Grenzwerte für die als zulässig anzusehende atomar verseuchte Luft sind generell zu hoch bemessen und müssen, dies zeigen insbesondere die neueren Er-kenntnisse in der seit Jahrzehnten andauernden wissenschaftlichen For-schung auf dem Gebiet der Niedrigstrahlung, in schöner Regelmäßigkeit erheblich nach unten "korrigiert" werden.

III. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bonität und Integrität der zukünftigen Betreiber des Endlagers Schacht Konrad ist nicht gegeben.

1. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber nicht geeignet.

a)

Es hat bereits, ohne im Besitz der erforderlichen Betriebsgenehmigung zu sein, illegal und am Atomgesetz vorbei ein nicht dem bundesdeutschen Sicherheitsstandard entsprechendes Endlager (Morsleben in Sachsen-Anhalt) betrieben. Es betreibt darüberhinaus, ohne nach AtG hierzu befugt zu sein, in Braunschweig auf dem Gelände des Forschungsreaktors der PTB ein nicht genehmigtes Zwischenlager für abgebrannte radioaktive Brennstäbe, die entgegen der Vorschrift von § 5 AtG i.V.m. § 9a II und III AtG in "staatliche Verwahrung" genommen sind.

b)

Die von der Antragstellerin für das geplante Endlager in den Antragsunterlagen beschriebene Organisationsstruktur kann für eine solch hochsensible atomare Anlage, wie es das Atommüllendlager Schacht Konrad -wenn es denn tatsächlich genehmigt und in Betrieb genommen werden sollte- einmal werden wird, nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Tatsächlich hat die Antragstellerin in jüngster Vergangenheit bereits eindrucksvoll bewiesen, daß sie sowohl organisatorisch als auch personell nicht in der Lage ist, von Anbeginn an eine in ihrer Verantwortung befindliche atomare Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und unter ihre fach- und sachgerechte Aufsicht zu stellen.

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin, ausgestattet mit der alleinigen Befugnis zum Betreiben eines Atommüllendlagers und gleichzeitig oberste Atomaufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, hilflos und ohnmächtig zusehen mußte, daß ein hierzu nicht befugter privatrechtlich strukturierter Betreiber (EWN) eines Endlagers (Morsleben) dieses mehr als einen Monat in seinem Besitz behielt, weiterbetrieb und eigenmächtig und ohne Absprache Besitzübertragungsverhandlungen mit Dritten führte und entsprechende Übertragungsverträge abschloß?

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin es nicht zustande brachte, innerhalb der in der Organisationsverfügung des BMU vom 2.10.1990 zu Morsleben gesetzten zweiwöchigen Frist die zukünftige Organisationsstruktur für dieses Endlager aufzuzeigen und Weisungsvollzug im Hinblick auf den zukünftigen technischen Erfüllungsgehilfen zu melden?

c)
Warum verschweigt die Antragstellerin, die gleichzeitig oberste Atom-
aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland ist, in den Antrags-
unterlagen, daß zur Zeit intensiv an einer Änderung des bundesdeutschen
Atomgesetzes insofern gearbeitet wird, als zukünftig private Betreiber die
in der Bundesrepublik geplanten Endlager in eigener Regie und
Verantwortung betreiben sollen? Will die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das antragstellende Bundesamt für Strahlenschutz, unter
Vortäuschung falscher Tatsachen und Verschweigen der Wahrheit der
betroffenen Bevölkerung suggerieren, daß durch den angeblich das
Endlager betreibenden Staat die Zuverlässigkeit des Betreibers und die
Sicherheit des geplanten Endlagers automatisch gegeben ist? Die einzig
naheliegende Antwort auf diese Fragen läßt für den LBU Niedersachsen
e.V. lediglich den Schluß zu, daß die Antragstellerin hilfloser Spielball
mächtiger Interessengruppen ist und bestätigt ebenfalls eindrucksvoll die
These, daß die Antragstellerin die gesetzlich geforderte Sachkunde,
Zuverlässigkeit und Bonität gerade nicht aufweist.

2. Die zukünftigen Betreiber des Endlagers Schacht Konrad sind (noch)
nicht bekannt.

Die geplante Änderung des Atomgesetzes zur Zulassung privater
Betreiberfirmen ist noch nicht vollzogen, niemand kennt zur Zeit die
zukünftigen privaten Betreiber des Endlagers. Von daher können keinerlei
verbindliche Aussagen über deren Zuverlässigkeit und Sachkunde zum
jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Es ist zur Zeit rechtlich unklar und höchst umstritten, ob die dann als Plan-
feststellungsbeschluß möglicherweise bereits erteilte Genehmigung für das
Endlager Schacht Konrad in einem neuen "förmlichen" Genehmigungsver-
fahren unter erneuter Bürgerbeteiligung neu erteilt werden muß oder ob ein
"simpler" zivilrechtlicher Übertragungsakt zwischen altem und neuem Be-
treiber ausreichen wird.

Die Atomenergiebranche fordert für ihre Zustimmung zur Privatisierung
des Endlagers Schacht Konrad, daß der dann vorgesehene private
Betreiber, die DBE, die jetzt als technischer Erfüllungsgehilfe fungieren
soll, als Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der "Großen Drei"
(Bayernwerke, PreussenElektra, RWE) umstrukturiert werden muß.

Es muß befürchtet werden, daß in einem dann möglicherweise
ausreichenden zivilrechtlichen Übertragungsakt die notwendigen und
erforderlichen Einwendungen und Bedenken gegen die Sachkunde,
Zuverlässigkeit und Bonität der neuen Betreiber, die wahrscheinlich die
Großen bundesdeutschen Energiekonzerne sein werden, die bereits in der

Vergangenheit mit etlichen Skandalen, Bestechungsaffären, illegalen Atommüllschiebereien aufgewartet haben und die bereits seit dem Stromvertrag vom 22.8.1990 die tatsächlichen Eigentümer des Endlagers Morsleben sind, nicht mehr erhoben werden können. Der LBU e.V. wertet dies bereits jetzt als unzulässigen, rechts- und verfassungswidrigen Eingriff in die grundrechtsgleichen Rechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen auf Verfahrensteilhabe, gegen den bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufs schärfste protestiert werden muß.

3.

Der "nationale Konsens", der Rechtsgrundlage für das noch geltende Atomgesetz der BRD ist, ist aufgekündigt und existiert nicht mehr. Von daher gibt es zur Zeit keinerlei Rechtsgrundlage, auf dem "alten" Konzept der Atomenergieförderung und des Aufbaus des "nationalen Atomenergiekreislaufes" als "Endstation" das Atommüllendlager Schacht Konrad zu planen und einzurichten.

Eine gesetzliche Grundlage für ein neues Atom- und Energiekonzept auf internationaler Ebene ("Europa 92") ist noch nicht geschaffen, die rechtliche Einbindung des Endlagers Schacht Konrad in nationale oder internationale Energie- und Entsorgungskonzepte kann noch nicht rechtswirksam erfolgen. Von daher verstößt die sich aus den Antragsunterlagen ergebende Option auf Einlagerung anderer, nicht nur aus nationaler bundesdeutscher Erzeugung stammender atomarer Abfälle (s.a.: Mol-Fässer, z.Zt. zwischengelagert in Gorleben und zur Endlagerung in Schacht Konrad bestimmt, die Abfälle aus Schweizer Atomproduktion enthalten) gegen das derzeit noch geltende bundesdeutsche Atomgesetz.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf verwiesen werden, daß die in den Antragsunterlagen wiedergegebene Erklärung der Bundesregierung von 1988, die Kapazitäten des Endlagers Schacht Konrad seien "ausschließlich für den nationalen Bedarf geplant", durch die tatsächlichen politischen Realitäten in der Bundesrepublik Deutschland und im zusammenwachsenden Europa längst überholt sind.

Entscheidend ist der Wortlaut in den Antragsunterlagen unter dem Stichwort "3.3 Endlagerungsbedingungen". Hier wird keine entsprechende Bedingung oder Einschränkung, die lediglich nationale, aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Abfälle zulassen und die Teil des Planfeststellungsbeschlusses werden würde, genannt.

IV. Sonstiges

1.

Ein Atommüllendlager, welches nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften Radioaktivität unendlich lange von der Atmosphäre fernhält und fernhalten muß, kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik nicht geschaffen werden. Von daher ist die im derzeitigen Atomgesetz normierte Verpflichtung, ein Endlager zu schaffen, auf etwas Unmögliches gerichtet, nicht erfüllbar und somit rechtswidrig.

Die Einrichtung eines Endlagers zum jetzigen Zeitpunkt ist darüberhinaus eine unverantwortliche Hypothek und Gefährdung nicht nur für die jetzt lebenden Menschen, sondern auch für alle nachfolgenden Generationen, für das zukünftige Leben schlechthin.

3.

Sachzwänge, wie z.B. das Ausweisen von Schacht Konrad als Entsorgungsnachweis für AKW-Betriebs- und Abrißgenehmigungen (Niederachbach, THTR in Hamm, ARAK in Karlstein) sowie finanzielle Zuwendungen des Bundes (Ausgleichs-/ "Schmiergeld"/zahlungen für den Landes- und die Kommunalhaushalte) lassen eine unbefangene Antragsprüfung für die Genehmigungsbehörde nicht mehr zu.

Hinzu kommt, daß durch die jüngsten Entscheidungen des BVerfG (Kalkar und Schacht Konrad) die Weisungsbefugnis des Bundes derart gestärkt worden ist, daß der Genehmigungsbehörde selbst bei schwerwiegendsten Bedenken nichts anderes übrigbleibt, als den beantragten Planfeststellungsbeschluß zu erlassen und somit aus politischen Gründen "das Gesicht zu wahren" und eine Weisung zu vermeiden.

4.

Das beantragte Einlagervolumen von Schacht Konrad öffnet dem ungehemmten Ausbau des Atomprogramms in der BRD und in Europa Tür und Tor, obwohl die unkalkulierbaren Risiken und Gefahren der Atomenergienutzung seit langem bekannt sind und die Bevölkerung seit Jahren mehrheitlich den Ausstieg aus dieser Technologie will. Im übrigen steht zum jetzigen Zeitpunkt noch keinesfalls fest, daß alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen in der Bundesrepublik den aufgekündigten und nicht mehr vorhandenen Konsens für eine weitere Nutzung und einen weiteren Ausbau der Kernenergie wiederherstellen werden. Von daher darf zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Vorab-Genehmigung keine Weiche in Richtung Ausbau und Weiternutzung der Kernenergie gestellt werden.

Auch der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) e.V. und seine rund 75 Mitgliedsinitiativen erklären bereits jetzt, daß sie einem sog. nationalen und gesellschaftlichen Konsens für eine weitere Nutzung und einen weiteren Ausbau der Kerntechnologie ihre Zustimmung verweigern !

V. Transportgefahren

1.
Das Transportrisiko sowie die Gefährdung durch Unfälle beim Transport hätten berücksichtigt werden müssen, denn sie gehören zum Normalbetrieb des Endlagers. (Vgl. in diesem Zusammenhang die z.Zt. schwebend unwirksame Betriebsgenehmigung für das Endlager Morsleben, in welcher die Transportgenehmigungen Bestandteil der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22.4.1986 sowie seiner Ergänzungen sind).

Insbesondere durch die Transportgefahren sind die Menschen, die in den Mitgliedsinitiativen des LBU Niedersachsen e.V. zusammengeschlossen sind, in ihren Grundrechten aufs höchste gefährdet und beeinträchtigt.

Die Unfallwahrscheinlichkeit mit Freisetzung von Radioaktivität ist bisher nicht berechnet und muß daher ohne Vorlage des konkreten Gegenbeweises als hoch (ein Unfall pro Jahr) angesehen werden.

Die Aktivitätskonzentration in unmittelbarem Umkreis eines verunfallten Atommülltransportes ist in diversen Studien (u.a. der GÖK Hannover) sowohl für Schienentransporte als auch für den Straßenverkehr berechnet worden. Hiernach ist davon auszugehen, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Falle des Transportunfalles die im 3-km-Radius belegene Umgebung hochgradig kontaminiert ist.

Der LBU Niedersachsen e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Unterzeichnenden, erhebt daher namens und in - nachzureichender - **Vollmacht d e r** in seinen **75 Mitgliedsinitiativen zusammengeschlossenen Menschen**, deren Namen und ladungsfähige Anschriften nachgereicht werden, folgende

EINWENDUNGEN:

A Verletzung des Grundrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit

1. Gesundheitsgefährdung durch Strahleneinwirkung

Jedwede radioaktive Strahlung belastet den menschlichen Organismus. Es gibt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keinerlei ungefährliche Strahlung. Einwirkungen werden schon bei der extrem niedrigen Dosis von 5 mrem als nachweisbarer zellbiologischer Effekt festgestellt.

Die bereits jetzt in der Bundesrepublik vorhandene "natürliche" Strahlung belastet den Organismus jedes Mitbürgers / jeder Mitbürgerin jährlich mit durchschnittlich 0,1 rem. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß dieser Durchschnittswert infolge der ständig freigesetzten Radioaktivität durch genehmigte Atomanlagen, Atomversuche, nicht vorhergesehene Stör- und Katastrophenfälle - u.a.: Tschernobyl, Beeinträchtigung der Atomanlagen durch den Golf-Krieg im Irak -, stetig ansteigt.

Nachgewiesen ist, daß radioaktive Strahlung Krankheiten wie z.B. Krebs und Leukämie verursacht, daß Knochenmarkszellen geschädigt werden, Blutbildveränderungen auftreten und die menschliche Immunabwehr insgesamt geschwächt wird mit der Folge, daß Krankheiten und Erschöpfungszustände leichter und schneller auftreten.

In den Planungsunterlagen bei den dort angegebenen Werten und vorausgerechneten zu erwartenden Strahlenbelastungen wird unterstellt, daß der statistische Mensch -von unterstelltem männlichen Geschlecht- ein Körpergewicht von 70 kg aufweist, 170 cm groß ist, sog. "normale" Eßgewohnheiten und keine besonderen durch Strahleneinwirkung ausgelösten Vorbelastungen hat. Insofern treffen alle statistisch berechneten Werte bereits auf alle diejenigen Menschen **n i c h t** zu und sind unbrauchbar, deren Körpergewicht, Körpergröße, Eßgewohnheiten nicht dem des statistischen Durchschnittsmenschen entsprechen.

Es gibt bisher zu wenig Forschung im Bereich der Ergründung von Ursachenketten zwischen radioaktiver Belastung und Erkrankungserscheinungen. Bis zum Beweise des Gegenteils muß daher davon ausgegangen und behauptet, daß jeder Mensch, dessen persönliche spezifische Maße und körperliche Konstitution vom vorgegebenen Durchschnittswert abweicht, durch die ständig vorhandene "normale / natürliche" Strahlung von mindestens 0,1 rem in seinem Organismus bereits jetzt überdurchschnittlich stärker belastet ist.

Es muß bis zum Beweise des Gegenteils weiter davon ausgegangen und behauptet werden, daß die von dem Atommüllendlager Schacht Konrad

geplante und beantragte zukünftige ständige radioaktive Belastung im Normalbetrieb von jährlich 3,8 rem bzw. 2,3 Millirem, die zu der ständig vorhandenen "normalen/natürlichen" Strahlung hinzukommt, verstärkt negative und schädliche Auswirkungen auf den Organismus jedes Menschen und seinen Gesundheitszustand zeitigen wird, die schlichtweg unzumutbar und nicht hinnehmbar sind.

Die mit Erkrankung verbundenen persönlichen Belastungen wie Sorgen um die Genesung, wirtschaftliche Auswirkungen durch Verdienstausschlag, ggfls. Pflege-, Arzneimittel-, Arzt- und Krankenhauskosten stellen darüber hinaus unzumutbare Eingriffe und Einschränkungen dar, die über das Maß dessen hinausgehen, was der/dem Einzelnen im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden darf.

2. Gesundheitsgefährdung bei Stör- und Unfällen

Bei diesen Ausführungen ist bisher nicht berücksichtigt, daß die Jeden und Jede treffenden unzumutbaren Belastungen und Beeinträchtigungen, die bereits im Normalbetrieb der Anlage auftreten, sich unvorstellbar und bisher nicht konkret berechnet potenzieren, wenn die Einlagerungsarbeiten nicht störungsfrei durchgeführt werden und Stör- und Unfälle sowohl in der Anlage selbst als auch anlässlich der durchgeführten Atomtransporte auftreten. Dann steigert sich die persönliche konkrete und unzumutbare Gesundheitsgefährdung durch das Austreten erhöhter Mengen von Radioaktivität, wobei auch das Überschreiten der angegebenen geplanten Grenzwerte in Kauf genommen wird, noch einmal erheblich. Stör- und Unfälle sind keinesfalls auszuschließen, mit ihnen muß ständig gerechnet werden und wird ausweislich der Antragsunterlagen ja auch gerechnet.

Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß das geplante Atommüllendlager Schacht Konrad sowohl im Normalbetrieb als auch im Stör- und Unglücksfall das Grundrecht jedes Bürgers und jeder Bürgerin, die Mitglied in einer der Initiativen des LBU ist, auf Leben und körperliche Unversehrtheit unzumutbar beeinträchtigen wird.

B. Eingriff in die Menschenwürde

a) Auswirkungen der Strahlenbelastung auf den Organismus und seine Zellen greifen jeden Menschen als einzigartiges Individuum an, verändern die Grundsubstanz seines eigenen persönlichen "Menschseins" und verletzen somit in unzumutbarer Weise seine Menschenwürde, die auf der

Tatsache basiert, daß jeder Mann, jede Frau und jedes Kind ein einzigartiges menschliches Individuum ist.

b)

Durch einen Unfall oder eine Katastrophe auch auf den Transport-strecken besteht die Gefahr der Freisetzung erhöhter Radioaktivität, die jeden Menschen als Individuum treffen und total verstrahlen können. Nach solch einem Ereignis jeder Mensch zwangsläufig lediglich Strahlenträger / Strahlenquelle mit der dann von ihm/ihr ausgehenden Gefahr der radioaktiven Verseuchung für die Mitmenschen und die Umwelt. Er/sie muß dann zwangsläufig alle Rechte als menschliches Individuum verlieren und zwecks Begrenzung der Gefahr für Mitbürger und Mitbürgerinnen abgesondert und -überspitzt formuliert- als "radioaktiver Abfall" ausgesondert und behandelt werden.

Tatsächlich sehen die bisher strikt geheimgehaltenen Katastrophen- und Notfallpläne im Falle einer radioaktiven Verseuchung durch militärische Ursachen genau diese letzte Konsequenz für Strahlenopfer vor.

Die zu erwartende Behandlung als radioaktiver und höchst gefährlicher "Abfall" im Falle der totalen Verstrahlung im Unglücks- oder Katastrophenfall verletzt in unzumutbarer Weise die Menschenwürde bzw. hebt diese gänzlich auf.

C. Eingriff in die Privatsphäre und Verletzung des Persönlichkeitsrechtes

a)

Jede Anlage, in welcher mit atomaren Spaltprodukten umgegangen wird, muß -um die unbefugte Inbesitznahme von radioaktivem Material durch unbefugte Dritte zu verhindern- besonders intensiv überwacht werden. Nur hierzu befugten Personen kann der Zutritt zur Anlage gestattet werden. Nicht zum Zutritt befugte Personen werden im Regelfalle im Rahmen einer Personalienkontrolle überprüft und am Betreten der Anlage gehindert.

Intensiv überwacht werden müssen zwangsläufig neben dem eigentlichen Betriebsgelände die Zu- und Abfahrtswege zum geplanten Endlager Schacht Konrad.

Aus Sicherheitsgründen wohl auch zweckmäßigerweise unbekannt ist jedoch der Radius, innerhalb dessen um die Anlage herum die Zutrittskontrollen und Personenüberwachungen durchgeführt werden. Es ist daher keinesfalls auszuschließen, daß Jeder und Jede, der/die innerhalb dieses zu ziehenden Radius wohnt, lebt und arbeitet ständig damit rechnen muß, in eine Sicherheitskontrolle und -überprüfung zu geraten.

Personenüberprüfungen werden bereits heute mit Hilfe von Datenerfassungs- und -übermittlungsgeräten unter Einsatz computergesteuerter miteinander verknüpfbarer Rechnersysteme durchgeführt. Die Polizeibehörden sind bereits heute in der Lage, mit Hilfe der Computertechnik von jedem Menschen, der anlässlich einer Kontrolle überprüft wird, die Daten zu speichern und regelrechte Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile des/der Betroffenen zu erstellen. Bereits heute ist bekannt, daß ungezählte und ungeheure Datenmengen in diversen Computern gespeichert sind, ohne daß dies den Betroffenen bekannt ist oder gar eine lückenlose Kontrolle über das gespeicherte Datenwissen erfolgt.

Die Möglichkeit, ohne Wissen, Wollen und Zutun anlässlich durchgeführter Sicherheitskontrollen in eine Datei zu geraten, mit Hilfe derer über jeden einzelnen Menschen Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, ist ein unzumutbarer Eingriff in die Privatsphäre und in das Persönlichkeitsrecht jedes Bürgers und jeder Bürgerin..

b)
Sicherheitskontrollen um eine gefährdete oder besonders gefahrenträchtige Anlage werden in heutiger Zeit nicht nur mit Hilfe verstärkter Personalienfeststellung durchgeführt, sondern gehen im Regelfalle einher mit einer verstärkten Kontrolle des Funk-, Telefon- und Briefverkehrs. Die technischen Möglichkeiten zur Durchführung solcher Maßnahmen werden ständig und regelmäßig verfeinert. Die Speicherung sämtlicher von einem Teilnehmerapparat angewählter Telefonnummern ist überhaupt kein Problem mehr und wird von der Deutschen Bundespost - Telecom - seit dem 1.7.1991 als ständige Serviceleistung für ihre Telefonkunden angeboten.

Auch hier besteht die erhebliche Gefahr, daß die neuen und ständig verbesserten Möglichkeiten in der Telekommunikation ohne Wissen, Wollen und Zutun des/der Betroffenen für angeblich -oder tatsächlich- erforderliche Sicherheitsmaßnahmen extensiv genutzt werden und das grundgesetzlich garantierte Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeitssphäre durch Verletzung des Brief-, Funk- und Fernmeldegeheimnisses aushöhlen und untergraben. Auch diese Beeinträchtigung ist unzumutbar und nicht hinnehmbar.

D. Eigentumsbeeinträchtigungen

Mit der erhöhten Gefahr der Freisetzung von Radioaktivität in der gesamten Bundesrepublik Deutschland durch Transportunfälle, Stör-, und Unfälle, Katastrophen und/oder Sabotage geht einher die massiv verstärkte Gefährdung und Beeinträchtigung des Eigentums und der eigentumsähnlichen Rechte jedes einzelnen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland.

E. Rechte der Tiere und der Pflanzen

Jedwede Strahleneinwirkung belastet den Organismus und die Zellen eines Lebewesens, also auch eines Tieres, und kann bei diesem zu Krankheitserscheinungen bis hin zum durch Strahlung bedingten Tod führen.

Tiere sind wertvolle Lebewesen, deren Gesundheit und Wohlergehen insbesondere jedem Menschen, der Mitglied in einer dem LBU e.V. als Umwelt- und Naturschutzverband angeschlossenen Initiative ist, am Herzen liegt.

Die durch die von Schacht Konrad ausgehende zukünftige zu erwartende Strahlung und die hierdurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere, ihr zu erwartendes Leiden bei Erkrankung, qualvollen Siechtums oder Tod sind daher für die Menschen und Mitgliedsinitiativen im BBU nicht hinnehmbar.

Freilebende Tiere in Wäldern, Auen, dörflichen Siedlungen sind der radioaktiven Strahlenbelastung durch die Luft in besonderem Maße ausgesetzt. Jedwede radioaktive Strahlung beinhaltet die Gefahr des Auftretens von Erkrankungen, Erbgut- und Chromosomenschäden bis hin zum Aus- und Absterben einer Tierrasse.

Auch dem LBU Niedersachsen e.V. ist natürlich bekannt, daß Tiere in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland keine eigenen Rechte im Genehmigungsverfahren Schacht Konrad artikulieren können. Die Menschen, Mitgliedsinitiativen und der Vorstand des LBUNiedersachsen e.V. halten es daher für ihre Pflicht, stellvertretend für die Tiere deren Rechte als die höchstpersönliche Einwendung jedes einzelnen Menschen wie folgt zu formulieren:

"Frei- und wildlebende Tiere "gehören" der Allgemeinheit und stehen somit auch im weitesten Sinne in meinem Miteigentum. Ich bin nicht verpflichtet, Einwirkungen auf mein Eigentum zu dulden, wenn mich diese in unzumutbarer und nicht hinnehmbarer Weise treffen. Mir ist aus meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Umwelt- und Naturschutzinitiative heraus nicht zuzumuten, hilflos und ohnmächtig danebenzustehen, wenn Mitgeschöpfe auf dieser Erde, ohne daß sie sich zur Wehr setzen können, in ihrer Gesundheit gefährdet, ihrem Lebensraum bedroht, in ihrer Existenz vernichtet werden können."

Jedwede Strahlenbelastung hat Auswirkungen auf lebende Organismen, so auch auf die Zellen von Pflanzen. Insbesondere nach der Katastrophe

von Tschernobyl konnten durch Strahlung bedingte Pflanzenveränderungen festgestellt werden.

Pflanzen können im Genehmigungsverfahren Schacht Konrad keine eigenen Einwendungen artikulieren. Von daher gelten auch hier die zu den Tieren bereits gemachten Ausführungen.

G. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes:

1. Verletzung des Prinzips der "Waffengleichheit" im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren

Ein Planfeststellungsverfahren, welches von den Antragstellern seit 1976, also rund 15 Jahre, vorbereitet wird, in welchem neben den öffentlich ausgelegten Unterlagen unzählige weitere Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Wünsche zu Papier gebracht worden sind, verstößt dann eklatant gegen den Grundsatz der "Waffengleichheit" und den Gleichheitsgrundsatz, wenn dem/der mitwirkungsberechtigten Bürger/Bürgerin nicht die erforderliche Zeit und Muße/Ruhe eingeräumt wird, alle seine/ihre Rechte und rechtlichen Möglichkeiten umfassend zu prüfen.

Es ist unmöglich, innerhalb einer Auslegungs- und Einwendungsfrist von nur zwei Monaten alle wesentlichen Gesichtspunkte der Komplexität des geplanten Atommüllendlagers Schacht Konrad in ihren vielfältigen Auswirkungen auf jeden und jede Einzelne und seine/ihre Umwelt zu erfassen. Es ist unmöglich, sich mit allen relevanten Erkenntnissen, Gutachten und/oder Beweisergebnissen in dieser kurzen Zeit vertraut zu machen, alle erforderlichen Beweisanträge zu stellen oder alle infrage kommenden Beweismittel anzubieten. Es ist unmöglich, alle Zusammenhänge zu durchdenken, abzuwägen und in form- und fristgerechten Einwendungen zu formulieren.

Hinzu kommt, daß die Planunterlagen während der zweimonatigen Auslegungsfrist nicht jedem und jeder Betroffenen aus den Mitgliedsinitiativen des LBU in gleicher Weise zugänglich waren, denn sie lagen lediglich bei einigen wenigen Behörden in Niedersachsen während der üblichen Verwaltungsöffnungszeiten zur Einsicht aus, so daß insbesondere die an den Transportstrecken lebenden und betroffenen Menschen ihre Informations- und Mitwirkungsrechte tatsächlich gar nicht wahrnehmen konnten.

Von daher muß die Verletzung des Grundsatzes auf "fair trial" ebenso gerügt werden wie der hierin liegende Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und bleibt ergänzender Vortrag für jeden

einzelnen Menschen, der Mitglied einer der im LBU Niedersachsen e.V. zusammengeschlossenen Initiativen ist, ausdrücklich vorbehalten.

Weiterhin werden vorsorglich alle Einwendungen anderer Einwender und Einwenderinnen, Argumente aus der unabhängig vom Planfeststellungsverfahren und seiner Auslegung stattfindenden Behördenbeteiligung, Gutachten und sachverständige Stellungnahmen ebenfalls zum Bestandteil dieser Einwendungsschrift gemacht.

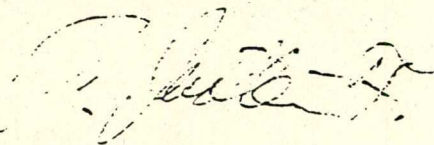
Der geschäftsführende Vorstand des LBU e.V. behält sich vor, unter Wahrung seiner Rechte aus § 29 BNatG sowie unter Inanspruchnahme der vom Land Niedersachsen zugesagten verbesserten Beteiligungsrechte, die erforderlich sind, damit die Verbände ihre Aufgaben wirklich wahrnehmen können, vertiefende und ergänzende Ausführungen zu machen.

Es wird in diesem Zusammenhang um umgehende Beteiligung des LBU Niedersachsen e.V. sowie um Übersendung der Akten gebeten.

Der LBU Niedersachsen e.V. behält sich weiterhin vor, seine Rechte als verfahrensbeteiligter Einwender durch Entsendung eigener Vertreter und Vertreterinnen in den Erörterungstermin, durch Beibringung eigener Sachverständiger und/oder Gutachten, durch ergänzenden Vortrag wahrzunehmen.

Es wird um Ladung zum Erörterungstermin gebeten.

Mit freundlichem Gruß



LBU-Vorstand



Naturschutzbund, Calenberger Str. 24, 3000 Hannover 1

Landesverband Niedersachsen e. V.

ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV)

An den Rat und die Verwaltung
der Stadt Salzgitter
sowie den Umweltausschuß

Absender/Unser Zeichen

Petra Wassmann
- stellv. Landesvors. -

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Datum 14. 12. 1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere an das Niedersächsische
Umweltministerium weitergeleitete vorläufige Stellungnahme.
Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: erwähnt

Stadtsparkasse Hannover
Kto.-Nr. 410 500 (BLZ 250 501 80)

Postgiroamt Hannover
Kto.-Nr. 2324 23-308 (BLZ 250 100 30)

Commerzbank Hannover
Kto.-Nr. 345 040 000 (BLZ 250 400 66)

Spendenkonto:

Vereins- und Westbank
Kto.-Nr. 18 18 18
(BLZ 200 300 00)

Naturschutzbund Deutschland
ehemals Deutscher Bund
für Vogelschutz (DBV)
LV Niedersachsen e. V.
Calenberger Straße 24
3000 Hannover 1
Telefon: (05 11) 13 11 66
Telefax: (05 11) 13 11 68

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz



Naturschutzbund, Calenberger Str. 24, 3000 Hannover 1

An das Niedersächsische
Umweltministerium
Archivstraße 2
3000 Hannover 1

Landesverband Niedersachsen e.V.

ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV)

Absender/Unser Zeichen

Egbert Schulz, Landesvors.
Petra Wassmann, stell. Vors.

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Datum Hannover, 13. 12. 1991

**VORLAUFIGE STELLUNGNAHME ZUM GEPLANTEN ATOMMÜLLENDLAGER SCHACHT KONRAD
IN SALZGITTER-BLECKENSTEDT IN NIEDERSACHSEN**

(Zeichen 405-40326/03-5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. 05. 1991 (Zeichen s.o.) wurde der NATURSCHUTZBUND Deutschland, Landesverband Niedersachsen, aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

In der Anlage übersenden wir eine vorläufige Stellungnahme, die wir nach Einsicht in weitere Unterlagen (beispielsweise Gutachten zu den Planfeststellungsunterlagen) sowie Erweiterungen des Sach- und Kenntnisstandes gegebenenfalls ergänzen werden. Außerdem behalten wir uns vor, unsere Ausführungen während des Erörterungstermins zu erweitern, zu konkretisieren und/oder zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Schulz

Petra Wassmann

Anlage: erwähnt

Stadtparkasse Hannover
Kto.-Nr. 410 500 (BLZ 250 50180)

Postgiroamt Hannover
Kto.-Nr. 2324 23-308 (BLZ 250 100 30)

Commerzbank Hannover
Kto.-Nr. 345 040 000 (BLZ 250 400 66)

Spendenkonto:

Vereins- und Westbank
Kto.-Nr. 18 18 18
(BLZ 200 300 00)

Naturschutzbund Deutschland
ehemals Deutscher Bund
für Vogelschutz (DBV)
LV Niedersachsen e.V.
Calenberger Straße 24
3000 Hannover 1

Telefon: (05 11) ~~13 11 66~~ 9 11 05 0
Telefax: (05 11) ~~13 11 66~~ 9 11 05 4 0

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

EINLEITUNG:

Aufgrund unserer satzungsgemäßen Ziele streben wir den Erhalt und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Menschen sowie einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt an.

Die Verwirklichung dieser Vereinsziele würde durch die vorgesehene Maßnahme und den geplanten Betrieb unzumutbar beeinträchtigt.

ZU DEN PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN:

1. Zum Verfahren

Die Antragsunterlagen des Bundesamtes für Strahlenschutz sind nicht vollständig und in wichtigsten Teilen nicht wissenschaftlich belegt. Deshalb sind sie für uns in weiten Teilen auch nicht nachvollziehbar. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde den Anforderungen an eine tatsächliche Bürgerbeteiligung angesichts der umfangreichen Unterlagen und der Tatsache, daß z.B. erst gegen Ende der Auslegungsfrist ein sogenanntes Transportgutachten vorgestellt wurde, nicht annähernd gerecht.

Die ausgelegten Planunterlagen sind vom Stand 1986, dies betrachten wir im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik als unzumutbar. Wir halten allein vor diesem Hintergrund das Abwägungsmaterial für unvollständig.

2. Zum Inhalt der Unterlagen

2.1 Allgemein

Es ist schon grundsätzlich nicht sicherzustellen, daß ein unterirdisches Atommüllendlager die Radioaktivität seiner Abfälle, die zum Teil über 100.000 Jahre strahlen (z.B. Plutonium), auf Dauer vom biologischen Kreislauf der Pflanzen, Tiere und Menschen fernhält.

Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es für gesundheitliche Auswirkungen von Radioaktivität keinen Grenzwert.

Selbst bei störungsfreiem Betrieb würde die Umgebung der Anlage durch radioaktiv verseuchte Abwässer und Abluft belastet.

Gesundheitsgefährdungen z.B. durch Niedrigstrahlung (wie Krebs und Schwächung des Immunsystems) ergeben sich auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, insbesondere bei sogenannten Risikogruppen wie Kinder und Schwangere. Grenzwerte dienen jedoch bei den gesamten Betrachtungen als Grundlage. Dies ist unbedingt abzulehnen.

Die geplante Nichtrückholbarkeit des eingelagerten Atommülls ist wissenschaftlich umstritten und wird deshalb vom NATURSCHUTZBUND Deutschland abgelehnt.

2.2 Einzelpunkte

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es fehlt eine UVP, die eine systematische Beurteilung und Bewertung der Maßnahme in ökologischer Hinsicht ermöglichen könnte.

Es fehlen zum Beispiel Untersuchungen über das Zusammenwirken von am geplanten Standort beziehungsweise im Einflußbereich vorhandenen Luftschadstoffen mit den durch ein Endlager hinzukommenden Stoffen (Promotoren- bzw. Synergismenproblematik).

Eine aufgrund des chemischen und stoffwechselphysiologischen Verhaltens notwendig erscheinende Untersuchung von Tritiumauswirkungen fehlt ebenfalls, obwohl Tritium Bestandteil der Abwetter sein würde.

Die rechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind also nicht erfüllt.

2.2.2 Katastrophenschutz

Die Katastrophenschutzpläne sind unvollständig und nicht nachvollziehbar. Der 5-km-Radius ist auch in diesem Zusammenhang willkürlich und irreführend, da sachlich nicht begründet.

2.2.3 Langzeitsicherheit

Der Nachweis der Langzeitsicherheit ist aus Sicht des NATURSCHUTZBUNDES Deutschland nicht erbracht.

Der gewählte Zeitraum, für den eine Langzeitsicherheit garantiert werden soll, wird ohne wissenschaftliche Begründung auf 10.000 Jahre festgesetzt.

Bereits die geologischen Verhältnisse sind umstritten. Die Datendichte zur Erkundung des Deckgebirges um den geplanten Standort kann eine Kluft-Freiheit nicht hinreichend belegen. Ein entsprechender Wasserpfad bleibt jedoch unbearbeitet.

Auch die mathematischen Modellrechnungen beispielsweise zur Ausbreitung von Grundwasserströmen, die radioaktiv kontaminiert sind, sind umstritten. Neue mathematische Verfahren ersetzen nicht eine erneute Datenerhebung, die Datenquantität wird von wissenschaftlicher Seite massiv für unzureichend eingestuft. Wir teilen diese grundsätzlichen Bedenken.

Kommunikationstheoretische Überlegungen zur Sicherstellung einer lückenlosen Information über die in einer möglichen Nachbetriebsphase bestehenden Gefahren über zig Generationen hinweg werden nicht einmal im Ansatz in den Unterlagen bearbeitet. Die Sicherung vor unbeabsichtigten menschlichen Eingriffen in den möglichen Endlagerbereich in der Nachbetriebsphase, beispielsweise im Zusammenhang mit einer späteren Rohstoffsuche (evtl. Zerstörung der Barrierewirkung), ist somit nicht erreicht.

2.2.4 Transportrisiko

Es fehlen als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen Untersuchungen über das Transportrisiko für die nähere und weitere Umgebung des geplanten Endlagers.

2.2.5 Pufferlager

Die Dimensionierung des oberirdischen Pufferlagers orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine Begrenzung der Strahlenbelastung durch Minimierung des Zwischenlagers findet demzufolge nicht statt.

2.2.6 Unfall- und Störfallszenarien

Die beschriebenen Unfall- und Störfallszenarien sind unzureichend.

Der NATURSCHUTZBUND Deutschland weist in diesem Zusammenhang auf Störfälle im Bereich des sogenannten Diffusors hin. Da eine Bewetterung der Grubengebäude nicht eingestellt werden kann, würden sich am Schornstein Störfälle besonders gravierend auswirken. Dies würde aus unserer Sicht u. a. eine erhebliche Gefährdung für die Beschäftigten bedeuten, da die Abwetter radioaktiv belastet sind. Die Aussagen in den Unterlagen hierzu weisen wir mit größter Kritik zurück.

Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse liegt Salzgitter im Bereich von militärischer Tiefflugaktivität. Dieser Gesichtspunkt fehlt gänzlich in den Ausführungen. Sonstige Flugzeugabsturzdaten sind wenig detailliert. Die Begründung für eine nicht erforderliche Risikominimierung halten wir für nicht nachvollziehbar, das postulierte Restrisiko bezüglich eventueller Flugzeugabstürze lehnen wir ab.

Maßnahmen zur Verkehrsführung und -lenkung unter Tage während der geplanten Betriebsphase stellen sicher eine Möglichkeit zur Verringerung von Unfällen von Transportfahrzeugen dar, eine absolute Sicherheit können sie nicht bieten. Auch hierzu sind die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen wenig aufschlußreich.

2.2.7 Produktkontrolle

Eine lückenlose Produktkontrolle ist nach den Unterlagen nicht vorgesehen und nicht möglich. Diese hält der NATURSCHUTZBUND

im Hinblick auf die Annahmen im Sicherheitsbericht zum Einlagerungsinventar jedoch für unumgänglich; alle Folgerungen, die sich auf Art und Inhalt des für die Endlagerung vorgesehenen Atommülls beziehen, wären sonst wertlos.

Besonders schwerwiegend stufen wir in diesem Zusammenhang eine mögliche europäische Nutzung des geplanten Endlagers ein. Eine Überprüfung eventueller ausländischer Einlagerungsgebäude sowie ihre Einordnung erscheint nicht möglich, da es z.B. keine einheitlichen Deklarationsvorschriften gibt.

Eine europäische Nutzung, die der NATURSCHUTZBUND Deutschland ablehnt, schließt der Plan jedoch nicht ausdrücklich aus.

Abschließend weisen wir noch auf die Tatsache hin, daß es keine Untersuchung an Alternativstandorten gab und gibt, so daß eine unbefangene Antragsprüfung bezweifelt werden kann. Hierzu trägt ebenfalls die Tatsache bei, daß Schacht Konrad bereits als Entsorgungsnachweis für Kernkraftwerke ausgewiesen wurde.

Der NATURSCHUTZBUND hält die Planungen aufgrund der o.a. Gesichtspunkte für nicht genehmigungsfähig.



Naturschutzbund, Postfach 100224, 3320 Salzgitter 1

An das niedersächsische
Umweltministerium
Archivstraße 2
3000 Hannover 1

Kreisgruppe Salzgitter e.V.

ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV)

Absender/Unser Zeichen

Petra Wassmann
1. Vorsitzende

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Datum

Salzgitter, 10. 7. 1991

**EINWENDUNGEN GEGEN DAS GEPLANTE ATOMMÜLLENDLAGER SCHACHT KONRAD
IN SALZGITTER-BLECKENSTEDT IN NIEDERSACHSEN**

(Bekanntmachung vom 26. 4. 1991 / 405-40326/03-5/1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Salzgitter lehnt die Errichtung und den Betrieb eines
Atomüllendlagers Schacht Konrad ab.

BETROFFENHEIT:

Aufgrund unserer Betroffenheit sind wir einwendungsberechtigt.
Die Kreisgruppe besitzt im Gebiet der Stadt Salzgitter Eigentumsgrund-
stücke in der Floteniederung bei Salzgitter-Lesse. Das Vorhaben be-
einträchtigt durch radioaktive Belastungen diese Grundstücke und
läßt dadurch naturschutzrelevante Nutzungen in Sinne des Gemeinwohls
einschließlich des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten
nicht zu. Damit werden unsere Eigentumsrechte berührt.

Aufgrund unserer satzungsgemäßen Ziele streben wir den Erhalt und
die Verbesserung der Lebensgrundlagen einer artenreichen Tier- und
Pflanzenwelt an; auch und gerade im Sinne des Umweltschutzes für
den Menschen. Die Verwirklichung dieser Vereinsziele würde durch
den o.a. Betrieb unzumutbar beeinträchtigt.

EINWENDUNGEN:

Bei Ihnen als Genehmigungsbehörde machen wir deshalb folgende Einwendungen geltend:

1. Zum Verfahren

Die Antragsunterlagen des Bundesamtes für Strahlenschutz sind nicht vollständig und in wichtigsten Teilen nicht wissenschaftlich belegt. Deshalb sind sie für uns in weiten Teilen auch nicht nachvollziehbar. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird den Anforderungen an eine tatsächliche Bürgerbeteiligung nicht gerecht, da angesichts der umfangreichen Unterlagen und der Tatsache, daß z.B. erst gegen Ende der Auslegungsfrist ein sogenanntes Transportgutachten vorgestellt wurde, nicht annähernd gerecht.

Die ausgelegten Planunterlagen sind vom Stand 1986, dies betrachten wir im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik als unzumutbar.

2. Zum Inhalt der Unterlagen

2.1 Allgemein

Es ist schon grundsätzlich nicht sicherzustellen, daß ein unterirdisches Atommüllendlager die Radioaktivität seiner Abfälle, die zum Teil über 100.000 Jahre strahlen (z.B. Plutonium) auf Dauer vom biologischen Kreislauf der Pflanzen, Tiere und Menschen fernhält.

Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es für gesundheitliche Auswirkungen von Radioaktivität keinen Grenzwert.

Selbst bei störungsfreiem Betrieb würde die Umgebung der Anlage durch radioaktiv verseuchte Abwässer und Abluft belastet.

Gesundheitsgefährdungen z.B. durch Niedrigstrahlung (z.B. Krebs und Schwächung des Immunsystems) bestehen auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, die jedoch bei den gesamten Betrachtungen als Grundlage dienen. Dies ist unbedingt abzulehnen.

Die geplante Nichtrückholbarkeit des eingelagerten Atommülls ist wissenschaftlich umstritten und wird deshalb von uns abgelehnt.

2.2 Einzelpunkte

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es fehlt eine umfassende UVP, die eine systematische Beurteilung und Bewertung der Maßnahme in ökologischer Hinsicht ermöglichen könnte. Es fehlen zum Beispiel Untersuchungen über das Zusammenwirken von bereits vorhandenen Luftschadstoffen mit den durch ein Endlager hinzukommenden Stoffen (Synergismen).

Eine notwendig erscheinende Untersuchung (aufgrund des chemischen und stoffwechselphysiologischen Verhaltens) von Tritiumsauswirkungen fehlt.

Die rechtlichen Erfordernisse sind im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Umwelt also nicht erfüllt.

2.2.2 Katastrophenschutz

Die Katastrophenschutzpläne sind unvollständig und nicht nachvollziehbar. Der 5-km-Radius ist auch in diesem Zusammenhang irreführend, da sachlich nicht begründet.

2.2.3 Langzeitsicherheit

Der Nachweis der Langzeitsicherheit ist nicht erbracht.

Bereits die geologischen Verhältnisse sind umstritten. Dies gilt auch für die mathematischen Modellrechnungen beispielsweise zur Ausbreitung von Grundwasserströmen, die radioaktiv kontaminiert sind.

Neue mathematische Verfahren ersetzen nicht eine erneute Datenerhebung, die Datenquantität wird von wissenschaftlicher Seite massiv für unzureichend eingestuft. Wir teilen diese grundsätzlichen Bedenken.

2.2.4 Transportrisiko

Es fehlen als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen Untersuchungen über das Transportrisiko für die nähere und weitere Umgebung des geplanten Endlagers.

2.2.5 Unfall- und Störfallszenarien

Die beschriebenen Unfall- und Störfallszenarien sind unzureichend. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Störfälle im Bereich des sogenannten Diffusors hin. Da eine Bewetterung der Grubengebäude nicht eingestellt werden kann, würden sich am Schornstein Störfälle besonders gravierend auswirken. Die Aussagen in den Unterlagen hierzu weisen wir mit größter Kritik zurück.

Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse liegt Salzgitter im Bereich von militärischer Tiefflugaktivität. Dieser Gesichtspunkt fehlt gänzlich in den Ausführungen. Ein bezüglich eventueller Flugzeugabstürze postuliertes Restrisiko lehnen wir ab.

2.2.6 Produktkontrolle

Eine lückenlose Produktkontrolle ist nach den Unterlagen nicht vorgesehen und nicht möglich. Diese halten wir im Hinblick auf die Annahmen im Sicherheitsbericht zum Einlagerungsinventar jedoch für unumgänglich.

Besonders schwerwiegend stufen wir in diesem Zusammenhang eine mögliche europäische Nutzung des geplanten Endlagers ein. Diese Nutzung, die wir ablehnen, schließt der Plan jedoch nicht ausdrücklich aus.

Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
Naturschutzzentrum
Friedrichstraße 43
2906 Wardenburg

11. Dezember 1991

EINGEGANGEN

20. JAN. 1992

Erled.

Kopie

Naturschutzverband Nieders. e. V., Friedrichstr. 43, 2906 Wardenburg

An das
Niedersächsische Umweltministerium
Archivstr. 2
3000 Hannover 1

Betreff: Vorläufige Stellungnahme zum geplanten Atommüllendlager Schacht Konrad

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Pläne für das Endlager für radioaktive Abfälle sowie der Transportstudie Konrad, geben wir als Träger öffentlicher Belange, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), eine vorläufige Stellungnahme ab, mit dem Vorbehalt, alle hier gemachten Angaben in Zukunft ergänzen und auch bisher noch nicht betrachtete Punkte, in die endgültige Stellungnahme aufnehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen:

Durch die Errichtung des geplanten Atommüllendlagers in der jetzigen Form wird das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Bevölkerung verletzt, da durch den Betrieb der Anlage eine erhöhte Radioaktivität freigesetzt wird und die durch die anliegenden Gemeinden rollenden Atommülltransporte eine zusätzliche Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

Die vorgelegten Pläne sind nicht von unabhängigen, fachlich kompetenten Institutionen durchgeführt worden, sondern von weisungsabhängigen Beamten und Angestellten der antragstellenden Behörde. Das heißt, Antragsteller und Gutachter sind letztlich gleich.

Ob das geplante Endlager Schacht Konrad oder möglicherweise ein anderer Ort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle geeignet ist, wurde nicht wirklich untersucht.

Eine objektive und gewissenhafte Prüfung, nach den höchsten heute möglichen Standards, hat nicht stattgefunden. Es wird vielmehr versucht, eine fragwürdige politische Entscheidung, welche die zwangsläufige Folge einer verfehlten Energiepolitik der vorangegangenen Jahrzehnte ist, mit dem Mäntelchen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu umgeben, um damit die berechtigten Sorgen der Bevölkerung zu beschwichtigen.

Dies läßt sich anhand mehrerer Beispiele belegen. Hier soll nur exemplarisch aufgezeigt werden, was im Hinblick auf den Fall untersucht wurde, daß es bei einer Kollision von Transportmitteln zur Explosion und zum anlageninternen Brand mit radioaktiver Freisetzung kommt: „Diese Störfälle bzw. eine Freisetzung radioaktiver Stoffe werden durch Maßnahmen des aktiven und passiven Brandschutzes und durch administrative Maßnahmen vermieden.“

Ja, Sie lesen richtig. Vermieden! Haben wir nicht schon oft genug erleben müssen, daß es zu schweren Unfällen von Gefahrguttransporten kam, deren Ladung nicht richtig deklariert war und deren Fahrer nicht die erforderliche Ausbildung hatten, ja in einem Falle noch nicht einmal einen gültigen Führerschein besaß. Hier wurde gegen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien verstoßen. Aber im Bereich der radioaktiven Abfälle werden, so Zitat, solche Vorkommnisse durch administrative Maßnahmen vermieden und daher eine umfassende Störfallanalyse erst gar nicht

durchgeführt. Die Naivität oder der Zynismus der antragstellenden Behörde kann wohl kaum noch überboten werden.

Stellungnahme zu einzelnen Schwerpunkten:

1. Die Darstellungen der möglichen Auswirkungen auf die Biosphäre sind im Plan ausgesprochen mangelhaft und in der derzeitigen Form ungeeignet, um die tatsächliche Bedrohung für die Bewohner der Region abschätzen zu können.

Bei den Analysen wird immer nur vom Normalbetrieb ausgegangen und eventuelle Störfälle, mit Ausnahme einiger trivialer Arbeitsunfälle, als nicht wahrscheinlich abgetan. Es wird nicht berücksichtigt, daß auch extrem unwahrscheinliche Ereignisse auftreten können und auftreten werden, selbst wenn der genaue Zeitpunkt dafür unbekannt ist. Eine ernsthafte Sicherheitsstudie würde dieser Tatsache Rechnung tragen und auch solche Möglichkeiten untersuchen, damit man sich dann auf Situationen einstellen kann, die nicht dem Normalfall entsprechen.

Einer der schwersten Mängel der Sicherheitsanalyse ist jedoch die immer wiederkehrende These, daß etwas in Zukunft nicht passieren kann, weil es in den vergangenen Jahren nicht eingetreten ist. So z. B. bei der Bewertung der Grundwassersituation, die für die Langzeitstabilität von höchster Bedeutung ist, ebenso bei der geologischen Entwicklung sowie bei den seismischen und tektonischen Aktivitäten.

Eine solche Einstellung ist logisch völlig unhaltbar. Diese Tatsache kann auch durch eine noch so umfassende Retrospektive, des, im Vergleich zur Länge des in Frage stehenden Einlagerungszeitraumes, ohnehin viel zu kurzen Beobachtungszeitraumes, nicht widerlegt werden.

Anstatt ernsthaft zu untersuchen, was wirklich passiert, wenn diese möglicherweise unwahrscheinlichen Ereignisse eintreten, wird in apodiktischer Weise die Unmöglichkeit ihres Auftretens vorausgesetzt.

Diese ausgeklammerten Probleme und Störfälle werden dann dem sogenannten Restrisiko zugerechnet, mit dem zu leben der Bevölkerung einer bestimmten Region, gegen ihren Willen, nicht zugemutet werden darf.

2. Auch die nachgereichte Transportstudie Konrad — *Sicherheitsanalyse des Transports radioaktiver Abfälle zum Endlager Konrad* — der Gesellschaft für Reaktorsicherheit zeigt die gleichen schwerwiegenden Mängel.

Obgleich sich der Antragsteller weigert, diese Problematik als einen Teil des Genehmigungsverfahrens anzuerkennen, kann eine umfassende Stellungnahme zum geplanten Endlager, ohne eine Berücksichtigung der Transportvorgänge, nicht erfolgen. Dabei zeigen sich folgende Schwachpunkte.

Zum ersten wird bei der Analyse nur vom bestimmungsgemäßen Abfalltransport ausgegangen, was nach den gegebenen gesellschaftlichen Tatsachen erschreckend realitätsfremd ist, da natürlich die Bestimmungen nie völlig umfassend sind und zudem häufig auch nicht eingehalten werden.

Zum zweiten hilft die zitierte Statistik der Deutschen Bundesbahn über frühere unfallfreie Zeiten überhaupt nichts für eine Vorhersage der zukünftigen Unfallhäufigkeit auf den für den Transport in Frage kommenden Strecken. Bezeichnenderweise ereignete sich erst kürzlich das vierte schwere Zugunglück innerhalb der letzten drei Jahren auf der Strecke Vechelde - Lehrte. Die häufigen Straßenunfälle mit LKW Beteiligung in dieser Region bedürfen dabei nicht einmal einer besonderen Erwähnung.

Das Ergebnis der Transportrisikoanalyse kommt dagegen zu der zweifelhaften Aussage, daß es unwahrscheinlich sei, daß es innerhalb von etwa 40 Jahren überhaupt zu einem Transportunfall mit einer Freisetzung radioaktiver Stoffe kommt. Natürlich wird dann auch nicht untersucht was passiert, wenn trotzdem ein Unfall eintritt, obwohl unwahrscheinlich durchaus möglich bedeutet.

Eine international übliche *worst case* Analyse, die das Szenario des schlimmsten Falles analysiert, und nach der dann die Bürger der betroffenen Region abwägen müssen, ob sie

das Risiko eingehen wollen, fehlt völlig.

3. Das gesamte Problem der Langzeitsicherheit wird mit zwei sogenannten Modellrechnungen und durch den Glauben daran abgedeckt. Es ist aber seit Jahren bekannt, daß die Darstellung der Welt durch Computermodelle viel zu schematisch ist, die Auswahl der Daten und Modelle zu sehr von den Vorurteilen und den Bewertungen der sie benutzenden Menschen abhängt, als daß man die aufgrund solcher Berechnungen ermittelten Resultate, für objektive Abbildungen der Wirklichkeit ausgeben könnte. Der Entwurf und die Erprobung mathematischer Modelle ist subjektiv und vom zu erreichenden Ziel beeinflusst. Er spiegelt zutiefst die Einstellung der sie benutzenden Wissenschaftler wieder. Im vorliegenden Fall sind die benutzten Rechenmodelle zu den Problemen der Langzeitsicherheit in allen Fällen viel zu simpel, um auch nur annähernd die komplexe Realität beschreiben zu können. Es werden überwiegend eindimensionale Diffusionsmodelle zugrunde gelegt, wohingegen die Welt mindestens dreidimensional ist und verschiedene physikalische und chemische Effekte stark dimensionsabhängig sind. Selbst wenn man die einfachen Ansätze verlassen und realistischere Ausgangsmodelle benutzen würde, so käme man recht schnell in Bereiche, wo die mathematischen Gleichungen auf heutigen Super-Computern entweder in einer vorgegebenen Zeit nicht mehr zu lösen sind oder sich durch chaotisches Verhalten einer eindeutigen Lösung entziehen. Eine Berücksichtigung synergetischer Effekte wurde völlig vernachlässigt. Ein vernetztes Denken, wie es für das Verständnis komplexer Naturvorgänge unerlässlich ist, hat in der vorliegende Untersuchung keinerlei Eingang gefunden. Wir wären doch völlig verblendet, wenn wir all unsere Zukunft auf ein Computermodell setzten! Wer trägt eigentlich die Verantwortung dafür? Käme das nicht einer völligen Entmündigung gleich?
4. Eine wesentliche Grundannahme bei den Analysen für die mögliche Eignung von Schacht Konrad als Endlager, ist die vernachlässigbare Wärmeentwicklung des einzulagernden radioaktiven Abfalles. Dies ist ein entscheidendes Kriterium. Da die Unzuverlässigkeit der Atomindustrie und der angegliederten Transportunternehmen aber hinlänglich bekannt ist, man denke nur an die unverantwortlichen Machenschaften der korrupten NUKEM-Mitarbeiter, und nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch in Zukunft, aufgrund von kriminellen Aktivitäten oder auch nur durch menschliches Versagen, doch radioaktiver Abfall mit hoher Wärmeentwicklung eingelagert wird, sind alle Überlegungen, die Schacht Konrad für geeignet halten, hinfällig, da sie auf Annahmen basieren, die an den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen vorbeigehen. Wenn man dann noch berücksichtigt, daß der Inhalt eines Teiles der zur Zeit im Ausland (z. B. im belgischen Mol) lagernden deutschen Atommüllbehältern unbekannt und auch nicht mehr zu überprüfen ist, so ist eine den Vorschriften entsprechende Einlagerung des radioaktiven Mülls nicht gewährleistet. Transportpapiere bieten keine Garantie für den tatsächlichen Inhalt der radioaktiven Gebinde. Nach Aussagen des Planes sollen ca. 95% des in der BRD anfallenden Volumens radioaktiver Stoffe in Schacht Konrad endgelagert werden. Das sind bezüglich ihrer Aktivität aber nur weniger als 1% der radioaktiven Substanzen. Wo bleiben denn die restlichen 99% der endzulagernden stark radioaktiven Abfälle? Ist die Gefahr nicht zu groß, daß das kleinvolumige aber höchst radioaktive Material schnell mitentsorgt wird, zumal es ja sonst keine Alternative gibt?
5. Im Bereich des geplanten Endlagers gibt es keine Vorrichtung zum Zurückhalten der bei der Bewetterung der Gruben anfallenden radioaktiven Nukleide. Das trifft nicht nur für den Normalbetrieb sondern auch für etwaige Störfälle zu. Ein Abschalten der Bewetterung bei schweren Störfällen ist nicht möglich. Bei der ohnehin nicht zu verantwortenden aber vom Betreiber gewollten „Verdünnung“ der radioaktiv verseuchten Grubenwetter wird wieder einmal mit Zahlen jongliert. Nicht berücksichtigt bleiben die in diesem Gebiet häufig auftretenden Inversionswetterlagen mit oft tagelanger Windstille, bei der eine „Verdünnung“ kaum, stattdessen aber eine starke lokale Anreicherung stattfinden kann.

Ferner wird so getan, als ob die bereits ohne Einlagerung aus dem Bergwerk entweichende Radioaktivität natürlichen Ursprungs und daher unausweichlich sei. Das ist aber falsch. Auch diese Radioaktivität ist anthropogen, da ohne eine Eröffnung der Grube durch den Menschen kaum Radioaktivität in die Atmosphäre freigesetzt werden würde. Somit ist diese Menge bei der Gesamtdosis nicht ab- sondern vielmehr, der durch die Einlagerungen entstehenden Aktivität, zuzurechnen.

Es wurden keine Untersuchungen über radioaktive Freisetzungen bei möglichen terroristischen Überfällen oder nach Sabotageakten durchgeführt. Keinerlei Überlegungen zu Explosionen von Abfallgebinden durch Wasserstoffbildung in den Behältern.

Die Behauptungen über den zeitlichen Abbau der radioaktiven Konzentrationen in den Nahrungsketten der Menschen, in der durch einen möglichen *wash-out* betroffenen Region, sind reines Wunschdenken. Offensichtlich ist den Autoren nicht bekannt, daß es Pflanzen und Nahrungsmittel gibt, so zum Beispiel bei Heidekraut und dem davon geernteten Bienenhonig, bei denen nun bereits Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, trotz Abnahme der Cäsium-Konzentration im Boden, eine Anreicherung der aktiven Konzentration in den Pflanzen und Lebensmittel nachgewiesen ist.

6. Die Frage der Abwässer ist nur unzulänglich behandelt. Es wird nicht berücksichtigt, daß z. B. der Wasserstand der Aue starken Schwankungen unterworfen ist, daß neben den jagdbaren Tieren auch Rinder und Milchkühe im Überschwemmungsgebiet weiden und das Gras potentiell überschwemmter Wiesen regelmäßig an Milchkühe verfüttert wird. Seit Jahren werden im Sommer weidende Rinder und Kühe mit Aue-Wasser getränkt!

Es ist wohl eher zynisch, daß die im Plan erwähnte bereits vorhandene große Verschmutzung nicht etwa zum Anlaß genommen wird, auf eine weitere zusätzliche Belastung, nun auch noch mit radioaktiven Bestandteilen, zu verzichten oder sogar etwas gegen die Verschmutzung zu tun, sondern man kommt vielmehr zu dem Schluß, daß die zusätzliche Radioaktivität die hohe Gesamtbelastung des Gewässers nur unwesentlich erhöht. Eine mögliche verstärkende Wechselwirkung der zusätzlichen radioaktiven Belastung oder auch die zu erwartenden chemischen Reaktionen mit den radioaktiven Verbindungen wurden daher in keiner Weise untersucht.

In hellseherischer Weise wird behauptet, daß in Zukunft keine Überschwemmungen der Aue-Wiesen mehr zu erwarten sind. Wo wird zum Beispiel die mögliche Sedimentierung von radioaktiven Substanzen auf dem Grunde der Aue behandelt, die jedes Jahr ausgebagert und auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke verbracht werden. Wo sind die Untersuchungen über die Auswirkungen von stark kontaminiertem Löschwasser im Falle eines anlageninternen Brandes bei gleichzeitigem Wassertiefstand der Vorfluter?

Welche Einflüsse im Laufe der Zeit zusammenkommen und was sich in diesem Gebiet alles anreichert, bzw. welche Auswirkungen bei einem Störfall zu erwarten sind, wird nicht genannt, da, wie bereits erwähnt, diese Störfälle ausgeschlossen werden.

Die Fragen über mögliches Eindringen von Oberflächenwasser bei zu erwartenden Klimaänderungen, bzw. des Grundwassers bei Veränderung der derzeitigen Grundwasserverläufe im Schachtgebiet, ist nicht hinreichend untersucht. Auch hier wird wieder so getan, als ob die Kenntnis der Vergangenheit eine Garantie für eine unveränderte Zukunft bedeutet.

7. Die oben genannte fatale Einstellung wird bei der Planung des Endlagers auf eine ganz besonders erschreckende Weise deutlich, nämlich in der Tatsache, daß eine rückholbare Lagerung der radioaktiven Abfälle nicht vorgesehen ist.

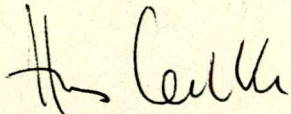
Dies ist eine unverantwortliche Hypothek für kommende Generationen. Eine Korrektur heutiger Fehleinschätzungen, wie z. B. die Verbringung der eingelagerten Substanzen an einen anderen Ort, wenn aufgrund zukünftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, eine veränderte Beurteilung der Sicherheit des Endlagers notwendig wird, sind nach der heutigen Planung unmöglich.

Bis heute kann die Unschädlichkeit einer zusätzlichen, lang andauernden niedrigen Strahlendosis,

wie sie schon beim Normalbetrieb zu erwarten ist, nicht bewiesen werden. Ferner würde die bei Unfällen in diesem dicht besiedelten Raum auftretende Strahlenexposition unweigerlich eine größere Anzahl von Menschen gefährden. Daher darf, ohne die Einwilligung der betroffenen Bürger, kein Endlager gebaut werden. Es geht nicht an, daß diese lebenswichtige Entscheidung von Personen außerhalb der Region getroffen wird, die von den damit verbundenen Konsequenzen nicht direkt berührt werden.

Aus den genannten Gründen ist eine Errichtung und Inbetriebnahme des Atommüllendlagers Schacht Konrad, nach der derzeitigen Planung nicht zu verantworten, zumal eine ernsthafte Suche nach alternativen Lagerstätten bis heute nicht stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. H. Oelke
(2. Vorsitzender)

EINGEGANGEN

29. MAI 1991

Erled. 27. Mai 1991

Eberhard Hollweg
Mozartstrasse 1D
2000 Wedel/Holst.

Liebe Leute,

der Rat der Stadt Wedel hat am 23. Mai 1991 einstimmig, also mit den Stimmen von SPD, CDU, FDP und Grünen beschlossen, daß die Stadt Wedel die im Wortlaut beigefügten Einwendungen in Sachen Schacht Konrad erhebt. Ich möchte mich als Verfasser der Vorlage herzlich bei Euch für die Hilfestellung bedanken, die Ihr mir habt zuteil werden lassen. Ohne Euch wäre der Einwendungsbeschluss nicht zustande gekommen.

Leider war es mir nicht möglich, am vergangenen Wochenende zur Kundgebung nach Salzgitter zu kommen. Ich hoffe, dass Eure Kampagne Erfolg hatte und weitergehen wird.

Bitte, schickt mir auch weiterhin Eure Infos. Und wenn Ihr meint, die Stadt Wedel sollte auf die eine oder andere Weise noch einmal aktiv werden, so lasst es mich wissen.

Beste Grüße

Hollweg.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bezüglich der Errichtung eines Atommüllendlagers in der Anlage Schacht Konrad erhebt die Stadt Wedel (Holstein) beim Umweltminister des Landes Niedersachsen folgende Einwendungen:

1. Die Planfeststellungsunterlagen (Sicherheitsbericht) sind unvollständig. Unter anderem fehlen verwertbare Angaben darüber,
 - ob und in welchem Umfang die Stadt Wedel von dem Transport radioaktiver Materialien aus den benachbarten Kernkraftwerken Stade, Brokdorf und Brunsbüttel ins Endlager Schacht Konrad tangiert wäre;
 - ob und in welchem Ausmaß die Wedeler Bevölkerung einem mit dem störungsfreien Transport radioaktiver Materialien verbundenen Strahlungsrisiko ausgesetzt wäre;
 - ob und welche akuten Gefahren für die Stadt Wedel und ihre Bevölkerung durch die Freisetzung radioaktiver Strahlung bei Transportunfällen auf der Schiene, der Straße oder dem Wasserweg (Elbe) entstehen könnten.
2. Als expandierender Industrie- und Gewerbestandort sowie als bevorzugtes Naherholungsgebiet und Wassersportzentrum für die einheimische und die Hamburger Bevölkerung sieht sich die Stadt Wedel in ihrer Wirtschafts- und Infrastrukturplanung in nicht hinnehmbarer Weise behindert, solange die unter 1.) dargestellten Mängel nicht behoben sind und definitiv geklärt ist, wie eine mögliche Risiko- bzw. Gefährdungssituation ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden kann. Nach Ansicht der Stadt Wedel kann ein Planfeststellungsbeschluß hinsichtlich Schacht Konrad nur Bestand haben, wenn die Planfeststellungsunterlagen minutiös alle entscheidungsrelevanten Daten der geplanten Transporte offenlegen, weil nur auf dieser Grundlage beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang sich daraus

eine Betroffenheit für die Stadt Wedel ergibt.

3. Dem Sicherheitsbericht ist nach Ansicht der Stadt Wedel nicht zu entnehmen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für die geplante Anlage Schacht Konrad sowie für die Transporte radioaktiver Materialien dorthin stattgefunden hat. Nach Ansicht der Stadt Wedel ist aber gerade auch im Hinblick auf die Risiken und Gefahren solcher Transporte eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung unerläßlich, wobei es auf die zeitliche Anwendbarkeit des UVPG aus zwei Gründen nicht ankommen kann: Zum einen nennt das UVPG ausdrücklich Anlagen nach §9a Atomgesetz. Zum anderen gilt für die Planfeststellung generell das Abwägungsgebot, das definitionsgemäß auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfaßt.

4. Da es sich bei Schacht Konrad um eine Anlage mit raumbedeutsamen Einfluß über Jahrtausende handelt, muß - auch im Hinblick auf die Transportfrage - das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren darauf Rücksicht nehmen. Nach Ansicht der Stadt Wedel ist hierfür die nach §6 Abs.1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) auf zwei Monate begrenzte Frist erheblich zu kurz, da es ihr innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, sachverständige Personen heranzuziehen, um so ihre Einwendungen quantitativ wie qualitativ zu optimieren. Insoweit sieht sich die Stadt Wedel durch §6 Abs.1 AtVfV in der Wahrnehmung ihrer Rechte in nicht hinnehmbarer Weise behindert. Die Stadt Wedel ist im übrigen der Ansicht, daß §6 Abs.1 AtVfV einer Verlängerung der Auslegungsfrist auf mindestens ein Jahr nicht entgegensteht: Dem voraussichtlichen Betreiber ist eine solche Wartefrist zumutbar, zumal er in der Vergangenheit seinerseits das Planfeststellungsverfahren durch ungenügende Unterlagen selbst verzögert hat.